

6. Counterfactuals in den Geschichts- und Politikwissenschaften und ihre Anwendung im zivilen Schadensrecht

Nicht nur Philosophen beschäftigen sich mit Kontrafakten. Neben ihnen arbeiten auch Historiker, Politikwissenschaftler und (andere) Sozialwissenschaftler mit hypothetischen Ereignissen, um mit ihrer Hilfe wirkliche Kausalverläufe zu untersuchen. Kurz wurde das schon in den vorangehenden Kapiteln angedeutet. Im Gegensatz zur philosophischen Literatur, in der der Begriff „kontrafaktische Konditionale“ gängig ist, wird in den Politik- und Geschichtswissenschaften im Umgang mit hypothetischen Ereignisverläufen die Formulierung „Counterfactuals“ gewählt. Neben der Tatsache, dass sich beide Begriffe letztendlich vor allem in der verwendeten Sprache unterscheiden, erkennt man so auch einen gewissen Unterschied in der Fragestellung, mit der sich die Disziplinen beschäftigen. Während David Lewis vor allem analysiert, ob ein bestimmtes kontrafaktisches Konditional in sich „wahr“ ist, betrachten Historiker und Politikwissenschaftler hypothetische Ereignisse und ihre Verbindung zur wirklichen Welt. Daher werden in diesem Kapitel hypothetische Ereignisketten als „Counterfactuals“ bezeichnet.

Das Vorgehen der Historiker und Politikwissenschaftler, ihr Forschungsziel und Forschungsgegenstand sind in hohem Maße mit dem vergleichbar, was in den zivilrechtlichen Fällen mit Reserveursachen von Bedeutung ist. Das wird in Kapitel 3 gezeigt. Zwar spielen sich juristische Sachverhalte, wie an den bereits untersuchten Beispielen deutlich wird, seltener auf der Bühne des Weltgeschehens ab, als das bei großen historischen oder politischen Ereignissen der Fall ist. Dennoch geht es jeweils darum, Geschehensverläufe auf Kausalzusammenhänge hin zu untersuchen. Es geht um Verantwortlichkeiten, Ursachen und Wirkungen. Das ist den Fachrichtungen gemein. Interessant ist wiederum, dass Historiker und Politikwissenschaftler Kriterien dafür entwickelt haben, wie Counterfactuals plausibel konstruiert werden können, mit denen dann wissenschaftliche Arbeit betrieben werden kann. Diese Kriterien, die bis zu einem gewissen Grad auch den Anforderungen von David Lewis an wahre kontrafaktische Konditionale ähneln, können wiederum dabei helfen, zu bestimmen, wann Reserveursachen plausibel sind und daher Beachtung finden sollten. Im Gegensatz zu den philosophischen Ansätzen

sollen die Counterfactuals nämlich nicht auf Wahrheit hin untersucht werden, sondern auf Plausibilität. Und genau die Frage nach Plausibilität ist eines der größten Probleme im Zusammenhang mit hypothetischen Ereignissen. Das wird in den untersuchten Fallbeispielen in Kapitel 5 verschiedentlich deutlich. Auch Reserveursachen müssen, neben weiteren juristischen Aspekten, insbesondere plausibel sein. Nicht-nachvollziehbare Alternativgeschichten haben von Anfang an keine Chance, Beachtung zu finden. Plausibilität ist also eine Grundvoraussetzung dafür, dass hypothetische Kausalverläufe überhaupt Berücksichtigung finden können. In welchen Situationen das bei Reserveursachen der Fall ist, soll daher anhand der von Historikern und Politikwissenschaftlern angebotenen Kriterien für kontrafaktische Geschichte ermittelt werden. Da sich beide Fächer auf vergleichbare Weise mit Counterfactuals beschäftigen, sich immer wieder gegenseitig zitieren und durchaus auch dieselben Ereignisse untersuchen, werden dabei beide Fächer in diesem Kapitel zusammengefasst. Ähnlich wie im Kapitel zu David Lewis, soll zuerst die Methodik der Geschichts- und Politikwissenschaftler vorgestellt werden, bevor in einem zweiten Schritt die Kriterien für juristische Sachverhalte umgeformt und auf sie angewendet werden. Anhand der Ergebnisse kann dann untersucht werden, welche weiteren Anforderungen neben der Frage nach der Plausibilität an Reserveursachen gestellt werden müssen, damit diese in der Schadensbestimmung Berücksichtigung finden können. Eine grundsätzlich positive Beurteilung von Reserveursachen im Sinne der nun angebotenen Kriterien würde wiederum für eine These der grundsätzlichen Beachtlichkeit von Reserveursachen sprechen. Diese wird bereits unterstützt durch das Ergebnis von Kapitel 5, in dem festgestellt wird, dass Reserveursachen in der Regel wahren kontrafaktischen Konditionalen entsprechen.

6.1. Kontrafaktische Geschichte

6.1.1. Grundlagen kontrafaktischer Geschichte

Kontrafaktische Geschichte untersucht geschichtliche Ereignisse, die nicht stattgefunden haben.⁵⁰⁴ Das trifft sowohl für die politikwissenschaftliche

504 *Bunzl*, *The American Historical Review* vol. 109, 2004, 845 (847); *Lebow*, *Forbidden Fruit*, 2010, S. 30; *Steinmüller*, *Zukünfte, die nicht Geschichte wurden*, in: *Salewski*, 1999, S. 43 ff. (45f); *Gregor Weber*, *Vom Sinn kontrafaktischer Geschichte*, in: *Brodersen*, 2000, S. 11 ff. (14).

als auch für die geschichtswissenschaftliche Forschung zu, so dass für diese im weiteren Verlauf der Arbeit in Abgrenzung zu den Ergebnissen von Kapitel 5 auch der Begriff „historische Counterfactuals“ gebraucht wird.

Durch die Veränderung einzelner Ereignisse im Weltgeschehen wird eine mögliche Vergangenheit konstruiert, um anhand dieser alternativen Realität Kausalurteile bezüglich unserer wirklichen Welt treffen zu können.⁵⁰⁵ Letztendlich haben sich Historiker schon immer mit dieser Art der Geschichte befasst, die Methode wurde lange Zeit aber nur als reines „parlour game“⁵⁰⁶, als Gesellschaftsspiel, abgetan.⁵⁰⁷ Texte und Geschichten waren eher von Wunschenken geprägt als von wissenschaftlichem Erkenntnisdrang. Erst seit den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts erfuhren Counterfactuals als alternative Geschichtsschreibung immer mehr Beachtung auch von wissenschaftlicher Seite.⁵⁰⁸ Richard Evans führt das auf den Niedergang der großen Ideologien wie Faschismus und Sozialismus zurück und auf die immer größere Unsicherheit, die Menschen angesichts von existenziellen Bedrohungen wie Terrorismus, Klimawandel und Fundamentalismus empfinden, durch welche die Zukunft mehr und mehr ungewiss erscheint.⁵⁰⁹ So werden Counterfactuals heute in den Geschichts-, Politik- und Sozialwissenschaften auf unterschiedliche Weise eingesetzt. Die grundsätzliche Herangehensweise entspricht dabei der, die auch bei „faktischen“ Untersuchungen angewendet wird: Forscher suchen nach Beweisen für bestimmte Gegebenheiten und versuchen, daraus belastbare Kausalschlüsse abzuleiten.⁵¹⁰ Der Fokus der kontrafaktischen Geschichtsforschung liegt dabei auf realistischen Kurzzeituntersuchungen ausgewählter historischer Ereignisse und ihren wahren und potentiellen Folgen. Der jeweilige Forscher wählt ein reales geschichtliches Ereignis aus und verändert dessen Ausgangssituation (=Antecedens). Dann konstruiert er eine aus dem veränderten Ereignis direkt folgende alternative Kausalgeschichte, die in ein Endergebnis (=Consequens) mündet, das in der Realität eben

505 *Hilton/McClure/Slugoski*, The course of events, in: *Mandel/Hilton/Catellani*, 2005, S. 44 ff. (45); *Venzke*, ESIL Reflections vol. 3, 2014, 1 (1f).

506 *Carr/Davies*, What is History?, 1986, S. 91.

507 Das erste Mal nachweisbar ist kontrafaktische Geschichte wohl bei Herodot, so *Gregor Weber*, Vom Sinn kontrafaktischer Geschichte, in: *Brodersen*, 2000, S. 11 ff. (11 ff).

508 Eine detaillierte Darstellung der Historie der Methode bei: *Evans*, Veränderte Vergangenheiten, 2014, S. 17 ff.

509 *Evans*, Veränderte Vergangenheiten, 2014, S. 55f.

510 *Lebow*, Forbidden Fruit, 2010, S. 34.

nicht stattgefunden hat.⁵¹¹ Die Alternativgeschehen werden dabei anhand von bestimmten Regeln gebildet, die im nächsten Abschnitt vorgestellt werden. Das Vorgehen soll an zwei Beispielen verdeutlicht werden.

– War der Ausbruch des Ersten Weltkriegs eine Notwendigkeit?

Ein häufig kontrafaktisch untersuchtes Ereignis in der Geschichte ist der Ausbruch des Ersten Weltkriegs. Denn es wird die Meinung vertreten, die angespannte politische Lage auf dem Balkan hätte früher oder später sowieso in einen Weltkrieg gemündet, auch, wenn Kronprinz Franz Ferdinand und seine Frau Sophie im Juni 1914 in Sarajevo nicht Opfer eines Attentats geworden wären.⁵¹² Dieser Frage widmet sich beispielsweise Richard Ned Lebow.⁵¹³ In dem Kapitel „Franz Ferdinand Found Alive: World War I Unnecessary“ aus seinem Buch „Forbidden Fruit“ wird eine Vergangenheit konstruiert, in der der Anschlag auf den Kronprinzen und seine Gattin misslingt. Daher kommt es in dieser alternativen Geschichte nicht zum Kriegsausbruch.⁵¹⁴

Lebow beginnt seine Untersuchung mit einer ausführlichen Darlegung der historischen Ausgangssituation zwischen den Jahren 1910 und 1914. Dabei definiert er drei Hauptursachen dafür, dass der Krieg überhaupt ausbrechen konnte: Die Ermordung von Kronprinz Franz Ferdinand und seiner Frau Sophie in Sarajevo, die deutsche Angst vor einem Zweifrontenkrieg und die instabile Lage auf dem Balkan mit der daraus resultierenden Gefahr für Österreich-Ungarn. Dann folgert er, dass es ohne die Ermordung des Kronprinzen in Sarajevo keine ausreichenden Gründe für Deutschland und Österreich gegeben hätte, einen Krieg zu riskieren. Denn ohne einen konkreten Auslöser von der anderen Seite wären mit einem Krieg zu viele Risiken, insbesondere die Reaktionen der anderen Mächte, verbunden gewesen. Der Erste Weltkrieg hätte ohne das Attentat also womöglich nie stattgefunden. Lebow benennt daher das Attentat als die Hauptursache für den Ausbruch des Ersten Weltkriegs.⁵¹⁵

511 *Lebow/Stein*, Back to the Past, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 119 ff (128).

512 So z. B. *Schroeder*, Stealing Horses to Great Applause, in: *Afflerbach/Stevenson*, 2007, S. 17 ff; siehe ausführlich zu den Modalitäten des Kriegsbeginns *Clark*, Die Schlafwandler, 2013.

513 Mit diesem Beispiel beschäftigt sich auch *Demandt*, Ungeschehene Geschichte, 2011, S. 119 ff.

514 *Lebow*, Forbidden Fruit, 2010, S. 69 ff.

515 *Lebow*, Forbidden Fruit, 2010, S. 69 ff.

– Hätte der Zweite Weltkrieg verhindert werden können?

Auch der Zweite Weltkrieg eignet sich für eine Untersuchung mit Counterfactuals, wie es beispielsweise Yuen Foong Khong in seinem Beitrag „Confronting Hitler and its Consequences“ durchführt. Dabei erläutert er unter Berücksichtigung der im nächsten Abschnitt vorgestellten Kriterien, dass Großbritannien zur Zeit der Münchener Konferenz Hitler die Stirn hätte bieten können. Möglicherweise hätte Hitler seine Kriegsambitionen dann aufgegeben und der Zweite Weltkrieg wäre von Deutschland nicht begonnen worden. Aufgrund des Charakters des damals amtierenden Premierministers Neville Chamberlain wäre es unter diesem zwar nie zu einer härteren Haltung Englands gegenüber Nazideutschland gekommen. Doch statt seiner hätten Winston Churchill, Anthony Eden oder Duff Cooper realistischer Weise zum Premierminister gewählt werden können. Aus historischen Quellen lasse sich schließen, dass alle drei Hitlers Verlangen nach dem Sudetenland und nach Tschechien nicht nachgegeben hätten.⁵¹⁶

Im Text legt Khong zuerst die historische Ausgangssituation detailliert dar, bevor er das Counterfactual eines ausgewechselten Premierministers einführt. Anschließend durchläuft Khong die möglichen Konsequenzen des Counterfactuals und zieht den Schluss, dass der Krieg möglicherweise doch auch in seinem kontrafaktischen Szenario erklärt worden wäre. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Krieg hätte verhindert werden können, wäre aber höher gewesen.⁵¹⁷

Die beiden dargestellten Beispiele sind bezüglich der realen Fakten gut recherchiert. Die Alternativszenarien wurden anhand von Kriterien entwickelt, die die Wissenschaftlichkeit der angewendeten Methodik und die Belastbarkeit der Ergebnisse garantieren sollen. Dennoch spielen an vielen Stellen Wahrscheinlichkeiten, Eventualitäten und auch reine Intuition eine Rolle. So ist es nicht überraschend, dass die kontrafaktische Geschichtsforschung sowohl in der Politik- als auch in der Geschichtswissenschaft nicht unumstritten ist, sondern im Gegenteil von vielen Seiten kritisiert wird.⁵¹⁸

516 Khong, Confronting Hitler and Its consequences, in: Tetlock/Belkin, 1996, S. 95 ff. (95 ff).

517 Khong, Confronting Hitler and Its consequences, in: Tetlock/Belkin, 1996, S. 95 ff. (95 ff).

518 Eine ausführliche Darstellung der Kritikpunkte findet sich bei Demandt, Unge-schehene Geschichte, 2011, S. 15 ff; Kiesewetter, Irreale oder reale Geschichte?, 2002 stellt eine umfassende und vernichtende Kritik der Ansichten von Demandt dar.

Der Haupteinwand, dem sich die Vertreter der Counterfactuals ausgesetzt sehen, ist die Tatsache, dass die Methode allen vorhandenen Fakten entgegenläuft und die kontrafaktischen Szenarien auf keine Weise bewiesen werden können.⁵¹⁹ Darüber hinaus wird dieser Arbeitsweise ein gewisses Maß an Oberflächlichkeit und Beliebigkeit vorgeworfen; es gäbe eigentlich keine Regeln zur Auswahl der zu erforschenden Anfangsereignisse.⁵²⁰ Problematisch sei auch, dass bei jeder Analyse weltgeschichtlicher Ereignisse viele mögliche und komplexe Ereignisketten bewältigt werden müssten. Es sei daher in der Regel unwahrscheinlich, genau die mögliche Welt zu konstruieren, die nach unserer tatsächlich eingetretenen Welt die am nächsten gelegene gewesen wäre. Denn die Wahrscheinlichkeit einer Kausalkette setze sich zusammen aus den Einzelwahrscheinlichkeiten ihrer Teilereignisse, so dass eine kontrafaktische Geschichte mit jedem hinzugefügten Element unwahrscheinlicher werde.⁵²¹ Da Counterfactuals außerdem die Annahme von einfachen Kausalstrukturen unterstützen würden, würde kontrafaktische Geschichtsforschung insbesondere zu unterkomplexen Erklärungsmustern verleiten. Auf diese Weise würden Forscher Opfer ihres eigenen Anspruchs, sich gegen Determinismus und Rückschaufehler zu positionieren.⁵²² Denn das Konstruieren von stringenten Alternativgeschehen zeuge gerade von einer deterministischen Grundanschauung. Hinzu soll kommen, dass Einzelereignisse nicht in solch bedeutendem Maß den Lauf der Geschichte verändern könnten, wie Forscher es vertreten würden. So könne beispielsweise das Ausbleiben des Ersten Weltkriegs nicht allein an dem misslungenen Attentat auf Kronprinz Franz Ferdinand aufgehängt werden.⁵²³ Daher sollten kontrafaktische Geschichtsanalysen, wenn überhaupt, nur in sehr begrenztem Maße und auf Gebieten eingesetzt werden, auf denen es ausreichend belastbare Beweise und gut erforschte Mechanismen gebe.⁵²⁴

519 *Bunzl*, *The American Historical Review* vol. 109, 2004, 845 (845); *Jäckel*, Wenn der Anschlag gelungen wäre, in: *Schultz*, 1974, S. 69 ff. (69); *Levy*, Counterfactuals and Case Studies, in: *Box-Steffensmeier/Brady/Collier*, 2008, S. 627 ff. (628).

520 *Evans*, *Veränderte Vergangenheiten*, 2014, S. 49; *Gregor Weber*, Vom Sinn kontrafaktischer Geschichte, in: *Brodersen*, 2000, S. 11 ff. (19).

521 *Mitchell*, *University of Pennsylvania Law Review* vol. 152, 2004, 1517 (1569 ff.).

522 *Mitchell*, *University of Pennsylvania Law Review* vol. 152, 2004, 1517 (1561 ff.); *Gregor Weber*, in: *Brodersen*, Vom Sinn kontrafaktischer Geschichte, 2000, S. 11 ff. (19).

523 *Evans*, *Veränderte Vergangenheiten*, 2014, S. 73 ff.

524 *Evans*, *Veränderte Vergangenheiten*, 2014, S. 196; *Fearon*, Causes and Counterfactuals in Social Science, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 39 ff. (65f).

Gewichtige Argumente sprechen jedoch auch für die Anwendung von Counterfactuals als Forschungsmethode, und zwar nicht nur in dem streng begrenzten Bereich, den einige Gegner der Methode noch zubilligen würden, sondern in einem umfassenderen Rahmen.⁵²⁵

Reizvoll ist insbesondere die Idee, kontrafaktische Geschichte als eine Art „Laborersatz“ zu sehen. Denn die Geschichte kann grade nicht wieder und wieder in einem Reagenzglas durchlaufen werden, um so anhand von verschiedenen Versuchsmodellen Kausalität empirisch zu erforschen. Mithilfe von Counterfactuals kann man aber den Verlauf der Geschichte an verschiedenen Stellen immer wieder verändern, und so nach und nach Kausalurteile über Geschehnisse der Weltgeschichte fällen.⁵²⁶ Hinzu kommt, dass das Nachdenken über kausale Zusammenhänge zwangsläufig mit kontrafaktischen Überlegungen verbunden ist. Denn man kann keine Ursachen formulieren, ohne sich zu überlegen, ob ohne diese Ursachen dieselben Wirkungen eingetreten wären.⁵²⁷ Darüber hinaus befreit kontrafaktische Geschichte den Geist doch von der Vorstellung von Notwendigkeit und Determinismus,⁵²⁸ denn Forscher werden aktiv dazu gebracht, sich mit Alternativen zu unserer wirklichen Welt zu beschäftigen, die sie sonst nicht in Betracht gezogen hätten.⁵²⁹ So können festgefahrene

525 Auch eine sehr ausführliche Darstellung der Argumente, die für die kontrafaktische Geschichtsschreibung sprechen, findet man bei *Demandt*, *Ungeschehene Geschichte*, 2011, S. 23 ff.

526 Vgl. *Bunzl*, *The American Historical Review* vol. 109, 2004, 845 (855f); *Byrne*, *The Annual Review of Psychology* vol. 67, 2016, 135 (137f); *Lebow*, *Forbidden Fruit*, 2010, S. 76f; *Mushkat*, *German Law Journal* vol. 18, 2017, 59 (69f); *Ritter*, *Kontrafaktische Geschichte. Unterhaltung versus Erkenntnis*, in: *Salewski*, 1999, S. 13 ff. (31); *Tetlock/Henik*, *Theory- versus imagination-driven thinking about historical counterfactuals*, in: *Mandel/Hilton/Catellani*, 2005, S. 199 ff. (199).

527 Vgl. *Burg*, *Archiv für Kulturgeschichte* 1997, 211 (212); *Hilton/McClure/Slugoski*, *The course of events*, in: *Mandel/Hilton/Catellani*, 2005, S. 44 ff. (45); *Lebow*, *Forbidden Fruit*, 2010, S. 42; *Levy*, *Counterfactuals and Case Studies*, in: *Box-Steffensmeier/Brady/Collier*, 2008, S. 627 ff. (629f); *Ritter*, *Kontrafaktische Geschichte. Unterhaltung versus Erkenntnis*, in: *Salewski*, 1999, S. 13 ff. (25); *Max Weber*, *Objektive Möglichkeit und adäquate Verursachung in der historischen Kausalbetrachtung*, in: *Winckelmann*, 1988, S. 266 ff. (266f).

528 Vgl. *Radecki*, *Der runde Tag*, 1947, S. 26 ff; *Venzke*, *ESIL Reflections* vol. 3, 2014, 1 (1f).

529 Vgl. *Jervis*, *Counterfactuals, Causation, and Complexity*, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 309 ff. (310).

Überzeugungen überdacht und neue Ideen erdacht werden.⁵³⁰ Denn insbesondere in den Geschichtswissenschaften geht es darum, Thesen mit Fachkollegen zu diskutieren. Dieser Diskurs kann durch die Heranziehung von Kontrafakten gestärkt werden. Schließlich sind einige der von den Gegnern aufgezählten Argumente gegen kontrafaktische Geschichte keine spezifisch kontrafaktischen Probleme, sondern solche, die den Politik- und Geschichtswissenschaften grundsätzlich immanent sind. Insbesondere ist man auch bei faktischen Untersuchungen abhängig von belastbaren Beweisen, die eingeordnet und vor allem interpretiert werden müssen.⁵³¹

Letztendlich kann hier dahinstehen, ob die Methode zur Erforschung geschichtlicher und politischer Ereignisse tatsächlich geeignet ist, oder nicht. Denn diese Arbeit beschäftigt sich nicht mit der Frage, welche Methoden und Fragestellungen für Historiker und Politikwissenschaftler zulässig sind. Gelöst werden soll ein rein juristisches Problem. Und das grundlegende Rechtfertigungsproblem kontrafaktischer Betrachtungen, der potentiell fehlende Mehrwert für die historische und politikwissenschaftliche Forschung, tritt bei dem zivilrechtlichen Problem der hypothetischen Kausalität nicht auf. Denn wenn der Beklagte in einem Prozess mit hypothetischen Alternativereignissen argumentiert, muss ein Richter entscheiden, ob und wie er dieses Vorbringen berücksichtigen will und kann. Es reicht nicht, wenn er sich nur mit dem wirklichen Geschehen beschäftigt. Er ist verpflichtet, auf das Vorbringen der jeweiligen Partei einzugehen. Das gebietet der verfassungsrechtlich garantierte Anspruch auf rechtliches Gehör. Daher muss sich ein Richter, im Gegensatz zu einem Historiker oder Politikwissenschaftler, auch nicht mit der Frage auseinandersetzen, welche Situationen sich für kontrafaktische Betrachtungen eignen.⁵³² Diese werden von den Parteien an das Gericht herangetragen. Der Richter, und damit die Rechtswissenschaft, braucht darum eine belastbare Theorie zur Handhabung dieser kontrafaktischen Ereignisse. Im

530 *Hawthorn*, Die Welt ist alles, was möglich ist, 1994, S. 30; *Levy*, Counterfactuals and Case Studies, in: *Box-Steffensmeier/Brady/Collier*, 2008, S. 627 ff. (632); *Steven Weber*, Counterfactuals, Past and Future, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 268 ff. (268).

531 Vgl. *Ritter*, Kontrafaktische Geschichte. Unterhaltung versus Erkenntnis, in: *Salewski*, 1999, S. 13 ff. (26); *Salewski*, Vorwort, in: *Salewski*, S. 7 ff, 1999 (11); *Steinmüller*, Zukünfte, die nicht Geschichte wurden, in: *Salewski*, 1999, S. 43 ff. (44); *Gregor Weber*, Vom Sinn kontrafaktischer Geschichte, in: *Brodersen*, 2000, S. 11 ff. (22).

532 So zum Beispiel *Ritter*, Kontrafaktische Geschichte. Unterhaltung versus Erkenntnis, in: *Salewski*, 1999, S. 13 ff. (15f).

Rahmen der in dieser Arbeit durchgeführten Theoriebildung bieten die nun vorgestellten Kriterien eine wichtige Erkenntnisquelle.

6.1.2. Kriterien für wissenschaftliche Counterfactuals

Die Argumente der Gegner kontrafaktischer Geschichte dürfen dennoch nicht gänzlich beiseitegeschoben werden. Gerade die Frage nach der Auswahl von sinnvollen und plausiblen Counterfactuals muss gelöst werden, damit anhand der Methode tatsächlich wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen werden können. So wurden von verschiedenen anglo-amerikanischen Wissenschaftlern, insbesondere von Geschichtswissenschaftlern und Politologen, Kriterien definiert, anhand derer Counterfactuals entwickelt werden sollten. Das Ziel dieser Forscher ist es, solche Counterfactuals zu konstruieren, deren Ereignisverläufe plausibel erscheinen. Denn nur so lassen sich belastbare Schlüsse ziehen und Kausalurteile fällen. Anhand von reinen Phantastereien ohne Bezug zur Wirklichkeit können nämlich kaum Erkenntnisse über die wirkliche Welt erzielt werden. Mithilfe dieser Kriterien wird es möglich, Counterfactuals, die die erforderlichen Anforderungen nicht erfüllen, als unzureichend aus der wissenschaftlichen Diskussion auszuschließen.⁵³³ Das Erreichen von Plausibilität ist also das entscheidende Anliegen.

Die Kriterien, die vorgelegt wurden, lassen sich in zwei übergeordnete Kategorien einteilen. Der erste Teil soll dafür sorgen, dass die Counterfactuals als vollständige Argumente ohne Lücken konstruiert werden. Die zweite Gruppe von Anforderungen an kontrafaktische Geschichte dient der Vollständigkeit und der Logik der Counterfactuals. Die kontrafaktische Geschichte soll ohne innere Widersprüche gebildet werden und sich in den Ereignisverlauf der wirklichen Welt einfügen. Denn die Erforschung auch von alternativen Ereignisverläufen kann grundsätzlich nur dann einen Mehrwert generieren, wenn der untersuchte Geschehensverlauf keine offenkundigen logischen Brüche aufweist und gleichzeitig nicht allen gesicherten historischen Erkenntnissen widerspricht. Sie müssen also auch im Einklang mit dem sie umgebenden Lauf der wirklichen Geschichte stehen.⁵³⁴ So bieten die im folgenden dargestellten Kriterien im Vergleich zu dem Kapitel über David Lewis' Umgang mit Counterfactuals sowohl neue als auch bereits bekannte Aspekte zur Untersuchung hy-

533 Vgl. *Lebow*, *Forbidden Fruit*, 2010, S. 46 ff.

534 *Lebow/Stein*, *Back to the Past*, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 119 ff. (126f).

pothetischer Kausalverläufe. Die angebotenen Kriterien sind daher grundsätzlich dazu geeignet, die Ergebnisse aus dem Kapitel zu Lewis' Katalog zu ergänzen. Denn die Anforderungen, die an die interne logische Struktur von historischen Counterfactuals gestellt werden, müssen denen eines Philosophen nicht zwangsläufig entsprechen. Insbesondere die Kriterien, die die externe Validität der Counterfactuals bewerten, also die Frage, ob sie sich in den gegebenen geschichtlichen Kontext einfügen, bringen einen neuen Aspekt in die Diskussion ein. Denn die Frage danach, ob ein hypothetisches Alternativereignis in die Ausgangssituation der wirklichen Welt tatsächlich hineinpassen würde, wird von Lewis nicht diskutiert. Für die juristische Theoriebildung erscheint gerade die Verbindung der Blickwinkel beider Fächer zu neuen Erkenntnissen zu führen.

6.1.2.1. Die Kriterien von Tetlock und Belkin

Die Kriterien, die für die Untersuchung historischer Counterfactuals entwickelt wurden, gehen insbesondere auf die beiden US-Amerikaner Philip E. Tetlock und Aaron Belkin zurück, die im ersten Kapitel ihres Buches „Counterfactual Thought Experiments in World Politics“ einen umfassenden Katalog an Richtlinien aufstellen, den sie Forschern zur Verfügung stellen, die sich mit kontrafaktischen Ereignissen auseinandersetzen. Dieser Sammelband, an dem Wissenschaftler aus unterschiedlichen Fächern beteiligt waren, unter anderem aus den Politik- und Geschichtswissenschaften und der Psychologie, zeigt, wie interdisziplinär die Debatte um den richtigen Umgang mit Counterfactuals geführt wird, und wie unklar die Grenzen zwischen den einzelnen Disziplinen sein können. Das Ziel der Herausgeber dieses Bandes war es daher, Kriterien zu entwickeln, anhand derer plausible kontrafaktische Geschichte über Fächer- und Methodengrenzen hinweg diskutiert werden kann. Denn auch, wenn unterschiedliche Forschungsdesigns, Fächer und Methoden unterschiedliche Anforderungen an den jeweiligen Umgang mit Counterfactuals stellten, müsse man sich zunächst auf gemeinsame Kriterien einigen, um letztendlich die Forschungsergebnisse, die anhand von Counterfactuals erzielt werden könnten, zu diskutieren.⁵³⁵ Andere Autoren haben sich an diesen

535 Tetlock/Belkin, Counterfactual thought experiments in World Politics: Logical, Methodological and Psychological Perspectives, in: Tetlock/Belkin, 1996, S. 1 ff. (6 ff). Das ist auch der Grund, warum die Ausführungen von Historikern und Politikwissenschaftlern in diesem Kapitel zusammengefasst werden. Die

Kriterien orientiert und sie bestätigt, weitergeführt oder verändert.⁵³⁶ Die ursprünglichen Kriterien von Tetlock und Belkin sollen nun vorgestellt werden, bevor auch auf die Ergänzungen eingegangen wird.

- (1) Präzise Bezeichnung von Antecedens und Consequens bzw. minimal-rewrite rule⁵³⁷

Die erste und wichtigste Anforderung an Counterfactuals sei, das Antecedens und das zu untersuchende kontrafaktische Zielereignis, das Consequens, klar zu bezeichnen, um die Fragestellung auf einen bestimmten Sachverhalt einzugrenzen. Wollte man beispielsweise die Ursachen des Ersten Weltkriegs untersuchen, sei es entscheidend zu wissen, ob man unter diesem Ereignis nur einen Krieg verstehe, der im Frühling 1914 über einen Konflikt auf dem Balkan ausgebrochen sei, oder allgemein einen Krieg, der zwischen 1910 und 1920 zwischen verschiedenen europäischen

Kriterien von Tetlock und Belkin sollen grundsätzlich der Plausibilität von Counterfactuals dienen, unabhängig von der Frage, in welchem genauen Forschungsdesign sie verwendet werden. Es geht darum, dass über die Grenzen der unterschiedlichen Forschungsmethoden hinweg Forschungsergebnisse auf einer einheitlichen Grundlage diskutiert werden können. Da sich die Forschungsthemen der Politikwissenschaften (insb. der Internationalen Beziehungen) und der Geschichtswissenschaften häufig überschneiden, beziehen sich die zitierten Wissenschaftler sowohl bzgl. der Methodendiskussion als auch bzgl. der Inhalte ihrer Forschung aufeinander, so dass eine getrennte Behandlung beider Fächer für die Zwecke der vorliegenden Arbeit künstlich erschiene.

- 536 Aufgegriffen z.B. von *Breslauer*, Counterfactual Reasoning in Western Studies of Soviet Politics and Foreign Relations, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 69 ff; *Lebow*, Forbidden Fruit, 2010, S. 52 ff; *Lebow/Stein*, Back to the Past, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 119 ff; *Levy*, Counterfactuals and Case Studies, in: *Box-Steffensmeier/Brady/Collier*, 2008, S. 627 ff; *Steven Weber*, Counterfactuals, Past and Future, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 268 ff.
- 537 Die "minimal-rewrite-rule" geht insbesondere zurück auf *Max Weber*, Objektive Möglichkeit und adäquate Verursachung in der historischen Kausalbetrachtung, in: *Winckelmann*, 1988, S. 266 ff. Bei Tetlock/Belkin wird sie eigentlich erst an späterer Stelle und nicht in Verbindung mit der Anforderung „Präzise Bezeichnung von Antecedens und Consequens“ (S. 19f) genannt. Hier wurde jedoch die dargestellte Anordnung präferiert; vgl auch *Fearon*, Causes and Counterfactuals in Social Science, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 39 ff. (58f); *Jäckel*, Wenn der Anschlag gelungen wäre, in: *Schultz*, 1974, S. 69 ff. (69); *Lebow*, Forbidden Fruit, 2010, S. 54; *Levy*, Counterfactuals and Case Studies, in: *Box-Steffensmeier/Brady/Collier*, 2008, S. 627 ff. (633f);

Bündnissen ausgefochten wurde.⁵³⁸ Legt man die erste engere Definition zugrunde, würden einige Ereignisse sicher als Ursachen gewertet, die bei der Heranziehung der zweiten Definition nicht als zentrale Faktoren bewertet würden.

Außerdem soll bei einer kontrafaktischen historischen Untersuchung immer nur ein einzelnes Antecedens des realen historischen Ausgangsgeschehens verändert werden, und zwar genau und nur dasjenige, dessen kausale Auswirkungen auf den Verlauf der Geschichte und das historische Zielereignis von Interesse sind (minimal-rewrite-rule).⁵³⁹ So könne vermieden werden, dass andere Faktoren in die Untersuchung miteinfließen, die in der konkreten Situation nicht von Bedeutung oder Interesse seien.⁵⁴⁰ Das sei allerdings nur auf den ersten Blick einfach und einleuchtend, könne in historischen Kontexten, in denen einzelne Fakten miteinander verbunden seien und nicht für sich alleine im luftleeren Raum stünden, unter Umständen jedoch schwer umsetzbar sein.⁵⁴¹ Alternativ wird vorgeschlagen, nur das Antecedens zu verändern, dessen Auswirkungen auf das Zielereignis untersucht werden. Habe das Antecedens so enge Verbindungen zu einem anderen Faktor, dass das eine nicht ohne das andere verändert werden könne, solle auch dieser Faktor angepasst werden.⁵⁴²

Die minimal-rewrite-rule könnte der Grund dafür sein, dass Attentate so gerne zum Gegenstand kontrafaktischer Forschung gemacht werden. Denn hierbei können Einzelfaktoren leicht geändert und damit ihre Auswirkungen auf den weiteren Verlauf der Geschichte untersucht werden. So bedarf es beispielsweise keiner besonders ausgeprägten Phantasie, um eine Vergangenheit zu konstruieren, in der Lee Harvey Oswald bei seinem An-

538 Fearon, Causes and Counterfactuals in Social Science, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 39 ff. (58f).

539 Siehe auch Levy, Counterfactuals and Case Studies, in: *Box-Steffensmeier/Brady/Collier*, 2008, S. 627 ff. (635).

540 *Tetlock/Belkin*, Counterfactual thought experiments in World Politics: Logical, Methodological and Psychological Perspectives, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 1 ff. (19f).

541 *Jervis*, Counterfactuals, Causation, and Complexity, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 309 ff. (310f); *Katz*, Bad Acts and Guilty Minds, 1987, S. 226; *Steven Weber*, Counterfactuals, Past and Future, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 268 ff. (271).

542 *Tetlock/Belkin*, Counterfactual thought experiments in World Politics: Logical, Methodological and Psychological Perspectives, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 1 ff. (19f).

schlag auf Kennedy diesen verfehlte,⁵⁴³ in der der Schütze, der Kronprinz Franz Ferdinand bei seinem Besuch in Sarajevo erschießen wollte, sein Opfer nicht traf,⁵⁴⁴ oder in der das Juli-Attentat auf Hitler Erfolg hatte.⁵⁴⁵ Die Vergangenheit muss für diese alternativen Szenarien nur geringfügig verändert werden.

Auf den ersten Blick erinnert die minimal-rewrite-rule an die Forderung von David Lewis, dass kontrafaktische Konditionale keine großen, ausge dehnten, sondern nur kleine Verletzungen von Naturgesetzen enthalten dürfen.⁵⁴⁶ Ob sich diese Ähnlichkeit bei der Bewertung der juristischen Fälle auch widerspiegelt, wird im Rahmen der Übertragung der historischen Kriterien auf juristische Sachverhalte zu untersuchen sein.

(2) Logische Konsistenz der verbindenden Elemente (Cotenability)⁵⁴⁷

Nicht nur für Antecedens und Consequens wird verlangt, sie ausdrücklich zu benennen. Auch die Zwischenschritte, die das Antecedens mit dem kontrafaktischen Endergebnis verbinden, sollen klar bezeichnet werden. Außerdem müssten diese verbindenden Elemente in sich konsistent sein und dürften mit Antecedens und Consequens nicht im Widerspruch stehen. Zur Verdeutlichung des Kriteriums führen Tetlock und Belkin eine Diskussion aus der Kubakrise an.⁵⁴⁸ Vereinzelte Forscher gehen davon aus, dass die Kubakrise vermeidbar gewesen wäre, wenn Kennedy gegen-

543 *Tetlock/Belkin*, Counterfactual thought experiments in World Politics: Logical, Methodological and Psychological Perspectives, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 1 ff. (19f).

544 *Levy*, Counterfactuals and Case Studies, in: *Box-Steffensmeier/Brady/Collier*, 2008, S. 627 ff. (636).

545 *Demandt*, Ungeschehene Geschichte, 2011, S. 124; *Jäckel*, Wenn der Anschlag gelungen wäre, in: *Schultz*, 1974, S. 69 ff; *Salewski*, Vorwort, in: *Salewski*, 1999, S. 7 ff, (7).

546 S. Kapitel 5.1.1.

547 *Tetlock/Belkin*, Counterfactual thought experiments in World Politics: Logical, Methodological and Psychological Perspectives, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 1 ff. (19f); ebenso *Bunzl*, The American Historical Review vol. 109, 2004, 845 (849); *Lebow*, Forbidden Fruit, 2010, S. 44f; ähnlich auch bei *Levy*, Counterfactuals and Case Studies, in: *Box-Steffensmeier/Brady/Collier*, 2008, S. 627 ff. (635) mit der Bezeichnung "plausibility".

548 *Tetlock/Belkin*, Counterfactual thought experiments in World Politics: Logical, Methodological and Psychological Perspectives, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 1 ff. (19f); siehe auch *Lebow/Stein*, Back to the Past, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 119 ff.

über Chruschtschow nach der Invasion der Schweinebucht und nach der Berlin-Krise mit mehr Entschlossenheit aufgetreten wäre. Argumentiert wird, dass Chruschtschow es dann nicht gewagt hätte, Raketen nach Kuba zu senden.⁵⁴⁹ Die Vertreter dieser Meinung legen aber nach Ansicht von Tetlock und Belkin nicht genau (genug) dar, warum ein härteres Auftreten Kennedys das Bild des schwächlichen amerikanischen Volks, das Chruschtschow vermeintlich hatte, revidiert hätte. Denn gerade dieses Bild war aus ihrer Sicht der Grund dafür, dass Chruschtschow sich traute, die Raketen nach Kuba zu schicken. Wollte man an dieser Stelle ein wissenschaftlich fundiertes Counterfactual konstruieren, hätte man die Zwischenschritte, die zu einer Verhaltensänderung geführt hätten, logisch konsequent darlegen müssen. Die reine Behauptung, Chruschtschow hätte auf einen entschiedeneren amerikanischen Präsidenten anders reagiert, als er es in Wirklichkeit getan hat, entspreche den Anforderungen nicht.⁵⁵⁰

An diesem Beispiel wird nun auch das Problem des Kriteriums der logisch konsistenten Argumentation deutlich. Die Einordnung der Frage, ob ein bestimmtes Ereignis möglicherweise oder zwangsläufig die Folge eines anderen darstellt, wird stark von politischen und historischen Grundüberzeugungen geprägt und von Forschern aus unterschiedlichen Lagern verschieden eingeschätzt. Auf viele historische Fragen gibt es daher keine in dem Sinne „wahren“ Antworten.⁵⁵¹ Dieses Problem kann jedoch in gewissem Umfang durch das nächste Kriterium eingeschränkt werden. Denn der Aspekt der logischen Konsistenz soll nur logischen Brüchen in der Argumentation vorbeugen, und noch nicht überprüfen, ob das kontrafaktische Zielereignis auch mit den geschichtlichen Fakten vereinbar wäre. Der Frage, ob Counterfactuals auch bereits bestehenden historischen Erkenntnissen entsprechen, widmen sich die nächsten vier Kriterien.⁵⁵²

549 *Bernstein*, *Bulletin of the Atomic Scientists* vol. 32, 1976, 12; dass Kennedys Auftreten für die Kubakrise von großer Relevanz war, diskutiert beispielsweise auch *Nathan*, *World Politics* vol. 27, 1975, 256.

550 *Tetlock/Belkin*, *Counterfactual thought experiments in World Politics: Logical, Methodological and Psychological Perspectives*, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 1 ff. (21f); ebenso *Lebow/Stein* *Back to the Past*, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 119 ff. (140 ff.).

551 S. z. B. die Diskussion zur Kubakrise oder zum Ersten Weltkrieg wie zuvor beschrieben bei *Lebow/Stein*, in: *Tetlock/Belkin*, *Back to the Past*, 1996, S. 119 ff. (143).

552 *Tetlock/Belkin*, *Counterfactual thought experiments in World Politics: Logical, Methodological and Psychological Perspectives*, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 1 ff. (23).

(3) Vereinbarkeit mit gesicherten historischen Fakten⁵⁵³

Gefordert wird nämlich in der Tat auch, dass kontrafaktische Szenarien nicht nur theoretisch überzeugen, sondern dass sie insbesondere auch mit gesicherten historischen Fakten übereinstimmen und auf ihnen aufbauen müssen. Nur so könnten sie wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und würden nicht als reine Gedankenexperimente abgetan. Daher sei auch die Herkunft und Verlässlichkeit von Beweisen besonders wichtig.⁵⁵⁴ Allerdings sei auch diese Regel nicht ganz einfach umsetzbar. Viele historische Fakten seien nämlich nicht unumstritten, gerade wenn es um Ursachenzusammenhänge gehe, sodass es nicht immer möglich sei, auf allgemein anerkannte Tatsachen zurückzugreifen. Teilweise gebe es zwar unbestreitbare Belege, diese seien aber nur so rudimentär und interpretationsbedürftig, dass Forscher auch aus diesen unterschiedliche Erkenntnisse ableiten könnten.⁵⁵⁵

Dieses an historische Counterfactuals gerichtete Kriterium weist eine gewisse Ähnlichkeit mit der Forderung (2) von David Lewis auf, dass die Raumzeitregionen von kontrafaktischen Konditionalen denen der wirklichen Welt so lange wie möglich entsprechen sollten.⁵⁵⁶ Die Zielrichtung der beiden Kriterienkataloge ist jedoch unterschiedlich. Bei Lewis geht es darum, dass sich die hypothetische und die tatsächliche Ereigniskette vor dem Antecedenszeitpunkt so weit wie möglich entsprechen. Das Kriterium von Tetlock und Belkin richtet sich im Gegensatz dazu nicht nur an den Zeitraum vor dem Antecedenszeitpunkt, sondern, sofern das eben möglich ist, insbesondere auch an den hypothetischen Kausalverlauf, das konstruierte Counterfactual. Der Grad der Einbettung des Counterfactuals in den tatsächlichen Ereignisverlauf der Geschichte soll maximiert werden.

553 *Tetlock/Belkin*, Counterfactual thought experiments in World Politics: Logical, Methodological and Psychological Perspectives, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 1 ff. (23f); ebenso *Lebow/Stein*, Back to the Past, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 119 ff. (144f); *Levy*, Counterfactuals and Case Studies, in: *Box-Steffensmeier/Brady/Collier*, 2008, S. 627 ff. (639); *Mitchell*, University of Pennsylvania Law Review vol. 152, 2004, 1517 (1577 ff); bei Tetlock/Belkin wird die minimal-rewrite-rule erst an dieser Stelle genannt.

554 *Mitchell*, University of Pennsylvania Law Review vol. 152, 2004, 1517 (1577 ff).

555 *Tetlock/Belkin*, Counterfactual thought experiments in World Politics: Logical, Methodological and Psychological Perspectives, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 1 ff. (23 ff).

556 S. Kapitel 5.1.1.

Außerdem weist die Forderung, kontrafaktische Geschichte müsste mit historischen Fakten übereinstimmen, auch eine Ähnlichkeit zu Lewis Kriterium (4) „Übereinstimmung bezüglich einzelner Ereignisse“ auf.⁵⁵⁷ Letzterem wird, im Unterschied zu dem aus den Geschichts- und Politikwissenschaften stammenden Kriterium, in der Bewertungsmatrix jedoch nur ein geringer Stellenwert beigemessen. Hieran kann man besonders gut sehen, dass das Untersuchungsziel der beiden Ansätze verschieden ist. Lewis geht es um eine abstrakte, logische Wahrheit, Tetlock und Belkin hingegen darum, plausible Counterfactuals zu konstruieren.

(4) Vereinbarkeit mit etablierten theoretischen Modellen⁵⁵⁸

Die konstruierten historischen Szenarien sollen auch mit anerkannten theoretischen Modellen, soweit verfügbar, übereinstimmen. Diese dienen insbesondere der Lückenfüllung, wenn Beweise nicht auffindbar sind. Durch die Berücksichtigung von Theorien könnten nämlich Szenarien als realistische Counterfactuals ausgeschlossen werden, die zwar von begründeten Ausgangsereignissen starten, von dort aber abwegige Ereignisketten konstruieren.⁵⁵⁹ Robert Fogel verlässt sich beispielsweise in seinem Buch „Railroads and the American economic growth. Essays in econometric history“⁵⁶⁰ auf theoretische Modelle, um eine kontrafaktische Geschichte Amerikas zu konstruieren, in der es keine Eisenbahnen gibt, um so den Einfluss der Eisenbahn auf die wirtschaftliche Entwicklung der Vereinigten Staaten zu untersuchen.⁵⁶¹ Ein nach dieser Regel hingegen unwirksames Counterfactual wäre das folgende: Hätte Lee Harvey Oswald nicht auf Kennedy geschossen, wäre er von einem anderen Attentäter erschossen worden, da er astrologisch dazu bestimmt war, durch einen Pistolenschuss

557 S. Kapitel 5.1.1.

558 Ebenso Breslauer, Counterfactual Reasoning in Western Studies of Soviet Politics and Foreign Relations, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 69 ff. (72 ff); *Lebow*, Forbidden Fruit, 2010, S. 56.

559 Die Frage ist natürlich, ob es solche etablierten Theorien überhaupt gibt. Das wird teilweise bestritten; vgl. *Tetlock/Belkin*, Counterfactual thought experiments in World Politics: Logical, Methodological and Psychological Perspectives, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 1 ff. (26f).

560 *Fogel*, Railroads and American Economic Growth, 1964.

561 *Tetlock/Belkin*, Counterfactual thought experiments in World Politics: Logical, Methodological and Psychological Perspectives, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 1 ff. (27).

zu sterben. Denn „Bestimmung“ ist kein anerkanntes theoretisches Modell.⁵⁶²

(5) Vereinbarkeit mit statistischen Erkenntnissen⁵⁶³

Liegen für eine kontrafaktische Untersuchung nicht genügend belastbare historische Beweise vor, sollen diese Lücken bis zu einem gewissen Grad nicht nur über theoretische Modelle, sondern auch anhand eines Rückgriffs auf statistische Erkenntnisse geschlossen werden können. Da statistische Erkenntnisse jedoch keinen Sinn für außergewöhnliche Ereignisse hätten und nicht immer auf verlässlichen Daten basierten, dürfe die Bedeutung dieses Kriteriums nicht überschätzt werden. So wäre beispielsweise die Aussage: „Wären im 20. Jahrhundert alle Staaten Demokratien gewesen, hätte es deutlich weniger Kriege gegeben“, nicht belastbar, da für eine solche Schlussfolgerung nicht ausreichend Daten vorhanden seien.⁵⁶⁴

(6) Übertragbarkeit (Projectability)⁵⁶⁵

Dieses letzte Kriterium soll schließlich dafür sorgen, dass Counterfactuals nur überzeugende Verallgemeinerungen zugrunde gelegt werden. Da es sich bei Counterfactuals nicht um wahre Gegebenheiten handle, müsse bei deren Konstruktion teilweise auch auf Generalisierungen zurückgegriffen werden, um Datenlücken zu schließen und um vollständige und konsistente Ereignisketten zu konstruieren. Dabei soll nun darauf geachtet werden, dass die verwendeten Verallgemeinerungen immer solche sind, die

562 *Tetlock/Belkin*, Counterfactual thought experiments in World Politics: Logical, Methodological and Psychological Perspectives, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 1 ff. (25f).

563 *Tetlock/Belkin*, Counterfactual thought experiments in World Politics: Logical, Methodological and Psychological Perspectives, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 1 ff. (29f); ebenso *Dawes*, Counterfactual Inferences as Instances of Statistical Inferences, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 301 ff. (304f).

564 *Tetlock/Belkin*, Counterfactual thought experiments in World Politics: Logical, Methodological and Psychological Perspectives, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 1 ff. (29).

565 *Tetlock/Belkin*, Counterfactual thought experiments in World Politics: Logical, Methodological and Psychological Perspectives, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 1 ff. (30f); ebenso *Bunzl*, *The American Historical Review* vol. 109, 2004, 845 (849); *Mitchell*, *University of Pennsylvania Law Review* vol. 152, 2004, 1517 (1600f).

sowohl Aussagen über die Zukunft als auch für die Vergangenheit machen können. Auf zufällige Korrelationen, die nur in einer bestimmten Situation auftreten konnten, soll nicht zurückgegriffen werden dürfen. Untersucht man beispielsweise ein kontrafaktisches Ereignis, in dem es brennt, kann man gleichzeitig davon ausgehen, dass in diesem Szenario auch Sauerstoff anwesend sein muss. Denn ein Feuer kann nur mit Sauerstoff entstehen. Hierbei handelt es sich mithin um eine allgemeingültige Aussage.⁵⁶⁶ Letztendlich geht es also darum, dass Counterfactuals nur dann realistisch sind, wenn sie den geltenden Naturgesetzen entsprechen und nicht mit ihnen im Widerspruch stehen.⁵⁶⁷ Hier lässt sich daher wiederum eine klare Parallele zu den Wahrheitskriterien von David Lewis erkennen. Diesen zufolge ist die Einhaltung von Naturgesetzen das oberste Gebot, das bei der Konstruktion von kontrafaktischen Konditionalen eingehalten werden muss.⁵⁶⁸ An dieser Stelle kommt es also zu einem Gleichlauf der Kriterien.

6.1.2.2. Weitere Kriterien

Neben Tetlock und Belkin haben auch weitere Autoren Kriterien für plausible Counterfactuals entwickelt. Einige Ausführungen entsprechen den gerade dargestellten. Dann wird bereits bei den jeweiligen Kriterien in den Fußnoten des vorangehenden Abschnitt auf diese weiteren Vertreter verwiesen. Im Folgenden sollen daher nur solche Vorschläge dargestellt werden, die den von Tetlock und Belkin angebotenen Katalog ergänzen.

(1) Realisierbarkeit des Antecedens⁵⁶⁹

Teilweise werden für die Auswahl des Antecedens strengere Maßstäbe gefordert als von Tetlock und Belkin. Denn es sei zwar durchaus möglich,

⁵⁶⁶ Tetlock/Belkin, Counterfactual thought experiments in World Politics: Logical, Methodological and Psychological Perspectives, in: Tetlock/Belkin, 1996, S. 1 ff. (30f).

⁵⁶⁷ Ritter, Kontrafaktische Geschichte. Unterhaltung versus Erkenntnis, in: Salewski, 1999, S. 13 ff. (15f) fordert beispielsweise die Einhaltung der "Grundregeln der Naturwissenschaft".

⁵⁶⁸ S. Kapitel 5.1.1.

⁵⁶⁹ Lebow, Forbidden Fruit, 2010, S. 54; Lebow/Stein, Back to the Past, in: Tetlock/Belkin, 1996, S. 119 ff. (128).

anhand der bereits aufgeführten Kriterien Counterfactuals zu konstruieren, die vom Antecedens durch eine logische Kausalkette mit einem plausiblen Consequens verbunden seien. Allerdings müsse die Ereigniskette auch, um wirklich plausibel zu sein, mit einem realisierbaren Antecedens beginnen. Sonst würde das jeweilige Counterfactual in Wissenschaftskreisen nicht akzeptiert. Man könnte beispielsweise anführen, dass die Ausbreitung der Pest durch Handelsschranken und Gesundheitsauflagen im 14. Jahrhundert eindämmbar gewesen wäre. Allerdings hätte dann im 14. Jahrhundert schon ein Bewusstsein dafür herrschen müssen, dass solche Methoden diese Krankheit einschränken können, was nicht der Fall gewesen sei. Daher sei zwar die Argumentation logisch nicht angreifbar, aber das Antecedens unrealistisch und damit für die Forschung ohne Mehrwert.⁵⁷⁰

(2) Zeitliche Nähe von Antecedens und Consequens⁵⁷¹

Antecedens und Zielereignis sollen darüber hinaus in enger zeitlicher Verbindung stehen. Denn kurzfristige Aussagen über mögliche Folgen eines kontrafaktischen Ereignisses seien glaubwürdiger und leichter nachvollziehbar als langfristige Aussagen. Durch diese Anforderung werde zusätzlich sichergestellt, dass der Geschehensablauf in sich logisch konsistent bleibe (cotenability, s.o.) und insbesondere auch, dass rückwärtsgerichtete Einflüsse ausgeschlossen würden. Denn je länger die Argumentationskette, desto eher müssten auch solche hypothetischen Ereignisse berücksichtigt werden, die den geänderten Geschehensverlauf wieder zurück in die ursprüngliche Bahn lenken würden.⁵⁷² Hiermit beschäftigt sich auch das nächste Kriterium.

⁵⁷⁰ *Lebow*, *Forbidden Fruit*, 2010, S. 54.

⁵⁷¹ *Breslauer*, *Counterfactual Reasoning in Western Studies of Soviet Politics and Foreign Relations*, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 69 ff. (74f); *Fearon*, *Causes and Counterfactuals in Social Science*, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 39 ff. (66f); *Lebow*, *Forbidden Fruit*, 2010, S. 48.

⁵⁷² *Levy*, *Counterfactuals and Case Studies*, in: *Box-Steffensmeier/Brady/Collier*, 2008, S. 627 ff. (640).

- (3) Berücksichtigung von Counterfactuals, die den geschichtlichen Verlauf in die ursprüngliche Bahn zurücklenken⁵⁷³

Häufig seien konstruierte kontrafaktische Geschichten durchaus plausibel nach all den oben genannten Kriterien. Dennoch könne man nie alle Faktoren und insbesondere nicht deren Zusammenwirken abschätzen. Daher solle man immer auch solche Umstände bedenken, die die Geschichte nach einer anfänglichen Änderung zurück auf den ursprünglichen Pfad führen würden.

- (4) Benennung weiterer Faktoren, die sich auf Grund des kontrafaktischen Szenarios ändern müssten⁵⁷⁴

Geschichtliche Ereignisse sind miteinander verwoben und bedingen sich gegenseitig. Daher ist es, wie oben schon angeführt, unmöglich, einzelne Ereignisse quasi chirurgisch herauszuschneiden und neue einzufügen. Deswegen soll es erforderlich sein, auch weitere Änderungen im Ereignisverlauf, die durch das kontrafaktische Szenario zwangsläufig herbeigeführt würden, zu durchdenken und explizit darzulegen, auch wenn sie nicht den Mittelpunkt des Forschungsinteresses markieren.

- (5) Weitere vorgeschlagene Kriterien

Neben dieser nicht-abschließenden Liste werden zusätzliche Anforderungen formuliert, denen Counterfactuals nach der Ansicht weiterer Forscher genügen müssen. Beispielsweise wird gefordert, sich nur mit solchen kontrafaktischen Ereignissen zu beschäftigen, die schon von Zeitzeugen bedacht und auch aufgeschrieben wurden.⁵⁷⁵ Andere wollen vorrangig diejenigen Counterfactuals untersuchen, die anhand der Regeln der Spieltheorie auffindbar sind.⁵⁷⁶ Wieder andere verlangen, dass bei der Konstruktion

573 *Lebow*, *Forbidden Fruit*, 2010, S. 57.

574 *Lebow/Stein*, *Back to the Past*, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 119 ff. (146).

575 *Ferguson*, *Virtuelle Geschichtsschreibung*, in: *Ferguson*, 1999, S. 9 ff. (109).

576 *Bueno de Mesquita*, *Counterfactuals and International Affairs*, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 211 ff. (211f); *Bunzl*, *The American Historical Review* vol. 109, 2004, 845 (852); *Levy*, *Counterfactuals and Case Studies*, in: *Box-Steffensmeier/Brady/Collier*, 2008, S. 627 ff. (637).

jedes kontrafaktischen Kausalverlaufs die politischen Ansichten,⁵⁷⁷ Grundüberzeugungen und Theorien⁵⁷⁸ offengelegt werden, die der jeweilige Forscher seinen Schlüssen zugrunde legt. Bei all diesen Kriterien ist jedoch von vornherein ersichtlich, dass sie zwar möglicherweise bei der spezifischen Untersuchung historischer Ereignisse aus politikwissenschaftlicher oder geschichtswissenschaftlicher Perspektive angemessen sein mögen. Bei der Untersuchung von Reserveursachen spielen diese Faktoren jedoch keine Rolle, so dass hier auf sie auch nicht weiter einzugehen ist.

6.1.3. Zwischenfazit

Die dargestellten Kriterien bieten für Politik- und Geschichtswissenschaftler Regeln, an denen sie sich orientieren sollen, wenn sie anhand von Counterfactuals Kausalurteile über historische Ereignisse treffen. Wie auch die Wahrheitswertkriterien, die David Lewis zur Bewertung von kontrafaktischen Konditionalen aufstellt, beinhalten auch die Kriterien dieses Kapitels einen gewissen Grad an Unbestimmtheit. Dennoch sind auch diese Richtlinien präzise genug formuliert, um kontrafaktische Ereignisverläufe bewerten und einordnen zu können.

Gleichzeitig wird deutlich, dass Historiker und Politikwissenschaftler im Vergleich zu Philosophen im Umgang mit Counterfactuals einen anderen Ansatz verfolgen. David Lewis geht es darum, Wahrheitskriterien für jedes denkbare kontrafaktische Konditional zu finden. Es geht also eher um eine nachträgliche Bewertung gegebener Konditionale. Das Bestreben von Tetlock und Belkin geht im Gegensatz dazu vielmehr dahin, Regeln zu definieren, anhand derer kontrafaktische Geschichte überhaupt erst konstruiert werden soll. Natürlich kann man diese auch im Nachhinein zur Beurteilung heranziehen, wie es im nächsten Kapitel geschieht. Die ursprüngliche Blickrichtung ist jedoch eine andere. Unterschiedlich ist auch das Ziel, das beide Fächer mit ihren Richtlinien verfolgen. Lewis geht es, wie gesagt darum, den abstrakten Wahrheitswert eines Counterfactuals zu untersuchen.⁵⁷⁹ Die in diesem Kapitel zitierten Wissenschaftler zielen darauf ab, Plausibilität innerhalb der konstruierten Ereignisverläufe zu erhal-

577 Breslauer, *Counterfactual Reasoning in Western Studies of Soviet Politics and Foreign Relations*, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 69 ff. (78); *Lebow/Stein*, *Back to the Past*, in: *Tetlock/Belkin*, 1996, S. 119 ff. (143).

578 Mitchell, *University of Pennsylvania Law Review* vol. 152, 2004, 1517 (1589 ff).

579 S. Kapitel 5.1.1.

ten. Ersteres Vorgehen hat also in gewisser Weise eine theoretischere Komponente, letzteres beinhaltet einen praktischeren, auch psychologischeren Aspekt. Gerade die Kombination beider bietet die Chance, den in dieser Arbeit zu lösenden juristischen Streit, ob und wie Reserveursachen bei der Schadenszurechnung berücksichtigt werden sollten, aus einem neuen Blickwinkel zu betrachten. Dieses Ansinnen soll im nächsten Abschnitt fortgeführt werden, in welchem die Richtlinien der Geschichts- und Politikwissenschaftler an die Bedürfnisse der rechtlichen Fallbearbeitung angepasst und dann auf diese angewendet werden.

6.2. *Übertragung der Kriterien in das deutsche Zivilrecht*

Die Anforderungen an historische Counterfactuals sind in ihrer jetzigen Form und Formulierung auf historische Sachverhalte zugeschnitten und können daher den Besonderheiten von juristischen Sachverhalten noch nicht gerecht werden. Daher bedarf es zuerst einer Auswahl der Kriterien, die im juristischen Kontext tatsächlich einen Mehrwert für den Diskurs erwarten lassen. Selbst in dem Sammelband von Tetlock und Belkin verwenden die beitragenden Autoren nicht immer alle Kriterien bei der Konstruktion ihrer Counterfactuals, sondern nur diejenigen, die für ihre jeweilige Untersuchung von Relevanz und passend sind. In einem zweiten Schritt müssen die ausgewählten Kriterien an die Bedürfnisse der Rechtswissenschaft angepasst werden. Dabei muss immer mitbedacht werden, dass diese Arbeit sich nur mit der materiell-rechtlichen Ebene von Reserveursachen befasst. Das Beweisrecht und dessen Anforderungen sollen nicht betrachtet werden, auch, wenn die Übergänge an manchen Stellen nicht immer gänzlich eindeutig sind. Denn die Frage der Beweisbarkeit ist bei hypothetischen Kausalverläufen eines der Hauptprobleme.

Die neu formulierten Kriterien sollen im dritten Schritt auf juristische Sachverhalte angewendet werden. So kann die rechtliche Bewertung eines Falls denen der Geschichts- und Politikwissenschaftler gegenübergestellt werden. Um auch einen Vergleich zu den Ergebnissen aus dem Kapitel zu den philosophischen Bewertungen ziehen zu können, werden hier dieselben Beispielfälle verwendet wie in jenem Kapitel.

6.2.1. Umformulierung der Kriterien für die Anwendung im Zivilrecht

(1) Klare Bezeichnung von Antecedens und Consequens/minimal-rewrite-rule

Das erste Kriterium zur Bewertung kontrafaktischer Geschichte erfordert, dass sowohl Antecedens als auch Consequens klar bezeichnet werden. In einem zweiten Schritt sollen beide darüber hinaus nur einen kleinen Eingriff in den tatsächlichen Geschehensverlauf darstellen. Zur Ermöglichung des alternativen Geschehensverlaufs soll die wirkliche Welt also so wenig wie möglich manipuliert werden.⁵⁸⁰

In gewisser Weise handelt es sich aus juristischer Perspektive hier um eine Anforderung, die sich an diejenige Partei richtet, die die Reserveursache in den Prozess einbringt. Das ist in der Regel der Beklagte. Denn dieser formuliert die potentielle Reserveursache. Man kann das Kriterium aber auch zur Beantwortung der Frage heranziehen, ob die angeführte Reserveursache überhaupt plausibel ist. Denn nur dann sollte sie sich überhaupt in der Schadenszurechnung niederschlagen können. Die Plausibilität des hypothetischen Ereignisverlaufes sollte nur dann bejaht werden können, wenn das Alternativgeschehen, und zwar sowohl dessen Ausgangsbedingung als auch dessen Endergebnis, präzise benannt wird. Das scheint zwar auf den ersten Blick eine Selbstverständlichkeit zu sein. Diese einzuhalten ist aber auch in der juristischen Praxis nicht immer einfach. Sehr schnell lässt sich in einem Verfahren die Behauptung aufstellen, dieses oder jenes Ereignis wäre sowieso eingetreten. Um solcherlei abstrakte Argumente schon zu Beginn aus der Argumentation ausscheiden lassen zu können, sollten auch Reserveursachen klar bezeichnet werden müssen. Denn nur so lässt sich zu ihren Voraussetzungen auch Beweis erheben. Nur so kann letztendlich darüber entschieden werden, ob sie unter bestimmten Umständen tatsächlich eingetreten wären. Den ersten Teil von Kriterium (1) kann man daher auch für die juristische Analyse verwenden.

Das ist bezüglich des zweiten Teils, der minimal-rewrite-rule, jedoch nicht der Fall. Zwar sind wohl auch zivilrechtliche Reserveursachen, wie historische Alternativgeschehen, grundsätzlich plausibler, wenn sie nur eine kleine Abweichung vom tatsächlichen Ereignisverlauf darstellen. Wenn jedoch auch ein großer Eingriff in das Geschehen klar bezeichnet werden kann, und schließlich auch den Regeln des Beweisrechts gerecht wird, darf

580 S. Kapitel 6.1.2.1 (1).

das nicht von vornherein aus der Betrachtung ausgeschlossen werden. Um dies zu tun, bedürfte es eines juristischen Grundes, der nicht ersichtlich ist.

Im vorigen Kapitel wird die Forderung von Lewis, kontrafaktische Konditionale dürften nur kleine Verletzungen von Naturgesetzen enthalten, übernommen.⁵⁸¹ Aufgrund der unterschiedlichen Zielrichtung der beiden Kriterienkataloge, die bereits dargelegt ist, stellt es keinen Widerspruch dar, die Größe der Veränderung, die in den ursprünglichen Ereignisverlauf hineinkonstruiert wird, einmal zu berücksichtigen, und einmal nicht. Denn im Gegensatz zur philosophischen Ebene erfordert die historische gerade, dass sich das konstruierte Alternativereignis in den tatsächlichen Ereignisverlauf einpasst. Die Betrachtung beschränkt sich nicht auf eine theoretische Ebene. So kann nur der erste Teil dieses Kriteriums (1) in den Katalog für die juristische Beurteilung einfließen als

(1) Klare Bezeichnung von Antecedens und Consequens.

(2) Logische Konsistenz der verbindenden Elemente

Das zweite Kriterium fordert sowohl die klare Benennung der Zwischenschritte, die Antecedens und Consequens miteinander verbinden, als auch deren innere Widerspruchsfreiheit. Das heißt, vom Antecedens über die Zwischenschritte hin zum Consequens soll es eine klare logische Verbindung geben.⁵⁸²

Auch diese Forderung passt für juristische Sachverhalte gut. Reserveursachen können nur dann nachvollzogen werden, wenn jeder einzelne Zwischenschritt dargelegt wird. Dabei spielt auch die logische Konsistenz der Verbindungsargumente eine entscheidende Rolle. Zwar könnte man auch hier argumentieren, es handle sich um eine Frage, die über das Beweisrecht zu klären sei. Das wäre jedoch zu einfach und würde auf einer materiell-rechtlichen Ebene theoretisch zu viele Reserveursachen zulassen. Solche Ereignisse, bei denen das hypothetische Ausgangsereignis nicht auf einem logisch-konsequenten Weg mit dem Endereignis verbunden werden kann, sollten von Anfang an keine zulässigen Reserveursachen darstellen können. Das Kriterium

581 S. Kapitel 5.2.1.

582 S. Kapitel 6.1.2.1 (2).

(II) Klare Bezeichnung und logische Konsistenz der verbindenden Zwischenschritte

sollte also auch für Reserveursachen angewendet werden.

(3) Vereinbarkeit mit gesicherten Fakten

Die bisherigen Anforderungen beschäftigen sich damit, welchen Ansprüchen Reserveursachen in Form von Counterfactuals gerecht werden müssen, damit ihre interne Validität gewährleistet ist. Die folgenden vier Kriterien „Vereinbarkeit mit gesicherten historischen Fakten“, „Vereinbarkeit mit theoretischen Modellen“, „Vereinbarkeit mit statistischen Modellen“ und „Übertragbarkeit“ richten sich hingegen an den konkreten Inhalt der alternativen Szenarien.⁵⁸³ Daher sollen sie hier zusammen behandelt werden.

Nicht nur in der alternativen Geschichtsforschung, auch für die Frage nach der Beachtlichkeit von hypothetischen Kausalverläufen ist es selbstverständlich von Bedeutung, dass die Geschehen, die sich in den vorgebrachten Reserveursachen abspielen, grundsätzlich mit unserem Verständnis der Welt übereinstimmen. Phantastereien sind, auch wenn sie nicht beweisbar sind, schon auf theoretischer Ebene aus dem Rahmen des Zulässigen auszuschließen. Das heißt, hypothetische Kausalverläufe müssen insbesondere dem entsprechen, was im obigen Abschnitt unter dem Stichwort „gesicherte historische Fakten“ gefordert wurde. Alternative Ereignisketten müssen, abgesehen von der Tatsache, dass sie nicht stattgefunden haben, den Regeln und Fakten der wirklichen Welt entsprechen. Dabei spielen für die Sachverhalte, mit denen Rechtswissenschaftler sich beschäftigen müssen, theoretische und statistische Modelle nur eine untergeordnete Rolle. Sie sollen daher hier nicht als eigene Punkte aufgelistet werden.

In der Darstellung der Richtlinien für historische Counterfactuals wird bereits gezeigt, dass sich hinter dem Punkt „Übertragbarkeit“ letztendlich die Forderung verbirgt, dass hypothetische Ereignisverläufe den geltenden Naturgesetzen entsprechen sollen. Das ist, ebenso wie die historischen Fakten, ein Aspekt, der wiederum auch für die juristische Analyse von erheblicher Bedeutung ist. Reserveursachen müssen, explizit auch auf theoretischer Ebene, den geltenden Naturgesetzen entsprechen.

583 S. Kapitel 6.1.2.1.(3)-(6).

Wie ebenfalls im oberen Abschnitt erwähnt, kann man bei diesem Kriterium eine Parallele zu Lewis Forderung, nur geringfügige Verletzungen von Naturgesetzen zuzulassen, erkennen. In Kapitel 5.2.1 wird bei der Anpassung dieser Richtlinie an die Bedürfnisse der Rechtswissenschaft der Begriff der Naturgesetze ersetzt durch „allgemeine Erfahrungssätze“. Der Begriff ist dem Beweisrecht entnommen. Er soll auch hier wieder für die juristische Formulierung des Kriteriums gewählt werden. Denn er ist ein originär juristischer, der im Zivilrecht bei der Bewertung von Ereignissen bereits genutzt wird. Darüber hinaus können unter ihm die Aspekte „historische Fakten“ und „Naturgesetze“ zusammengefasst und theoretische oder statistische Theorien, soweit existent, erfasst werden. Der Gleichlauf mit den Ausführungen in Kapitel 5 ist ein weiterer Vorteil dieser Formulierung. So kommt man zu folgendem Kriterium für Reserveursachen, in dem die Aspekte der Richtlinien (3)-(6) für historische Counterfactuals zusammengefasst werden:

(III) Übereinstimmung mit den allgemeinen Erfahrungssätzen der wirklichen Welt.

(4) Realisierbarkeit des Antecedens

Die Anforderung „Realisierbarkeit des Antecedens“, die nicht mehr dem Kanon von Tetlock/Belkin entstammt, sondern von Richard Ned Lebow vorgeschlagen wird, richtet sich wiederum an das Antecedens. Dieses soll in die Ereigniskette der ihm vorangehenden Geschichte hineinpassen, also auch aus einer ex ante-Perspektive realisierbar sein und nicht als Fremdkörper in einen Geschehensverlauf eingesetzt werden.⁵⁸⁴

Dieses Kriterium überschneidet sich bis zu einem gewissen Grad sowohl mit Anforderung (I) als auch mit Anforderung (III). Dennoch erscheint es sinnvoll, es als eigenes Kriterium auch für die Bewertung von Reserveursachen aufzunehmen. Denn das Antecedens ist der Startpunkt eines hypothetischen Kausalverlaufs. Die Frage, ob dieser im Weiteren überzeugen kann, hängt essenziell davon ab, wie der Antecedenszeitpunkt gewählt wird. Daher muss sich auch für Reserveursachen das Antecedens, und nicht nur die sich daran anschließende Ereigniskette, ausdrücklich in den Verlauf der Vorgeschichte einfügen. Denn nur dann hätte es zum Antece-

584 S. ausführlich Kapitel 6.1.2.2 (1).

dens kommen können. Nur dann kann die Frage, ob eine Reserveursache beachtet werden sollte, theoretisch mit „ja“ beantwortet werden.

Da es hier eine starke Verbindung insbesondere zu Kriterium (I) gibt, soll dieses in der neuen Matrix nicht erst an Stelle vier eingefügt werden, sondern als zweites an die Stelle des jetzigen Kriteriums (II) treten. Das neue Kriterium lautet daher

(II) Realisierbarkeit des Antecedens.

(5) Zeitliche Nähe von Antecedens und Consequens

Eine weitere Forderung, die an Counterfactuals gestellt wird, ist die, dass zwischen Antecedens und Consequens keine zu große zeitliche Distanz liegen darf. Dadurch sollen die konstruierten Kausalverläufe kontrollierbar gemacht werden.⁵⁸⁵ Die Frage ist wiederum, ob dieses Kriterium auch auf die Bewertung von Reserveursachen angewendet werden sollte. Grundsätzlich ist die Argumentation richtig, dass zu große zeitliche Abstände zwischen den zu untersuchenden Ereignissen eine kontrafaktische Analyse allein deshalb unplausibel erscheinen lassen, weil es nicht möglich ist, über zu lange Zeiträume hinweg alle möglichen Einflussfaktoren, die sich auf die betroffene Kausalkette auswirken könnten, zu berücksichtigen. Das ursprüngliche Ziel dieses Kriteriums scheint jedoch zu sein, vor allem solche alternative Geschichte auszuschließen, die Ursachen und ihre Wirkungen über mehrere Jahrhunderte hinweg untersucht.⁵⁸⁶ Mit solchen Zeitspannen werden Zivilrechtler sich jedoch kaum auseinandersetzen müssen. Daher kann man dieses Kriterium aus juristischer Sicht, wie es bereits bei der minimal-rewrite-rule geschehen ist, auf die Ebene des Beweisrechts verlagern. Das liegt auch daran, dass die Kontrollierbarkeit des konstruierten Ereignisverlaufs insbesondere schon durch das Kriterium „Klare Bezeichnung und logische Konsistenz der verbindenden Zwischenschritte“ gewährleistet wird. Wenn also auf theoretischer Ebene diese Anforderungen eingehalten werden, und gleichzeitig die Zwischenschritte mit den Möglichkeiten des Beweisrechts ausreichend erfassbar sind, spielt die zeitliche Nähebeziehung von Antecedens und Consequens für die Beurteilung von Reserveursachen keine eigene Rolle. Das Kriterium wird daher in der rechtlichen Fallanalyse nicht verwendet.

⁵⁸⁵ S. Kapitel 6.1.2.2 (2).

⁵⁸⁶ Vgl. *Lebow*, *Forbidden Fruit*, 2010, S. 48.

(6) Benennung weiterer zu ändernder Faktoren und Berücksichtigung von rückändernden Counterfactuals

Kriterium (3) und (4) der ursprünglichen Liste fordern zum einen die klare Benennung aller zu ändernden Konsequenzen, die ein Counterfactual mit sich bringt. Zum anderen sollen solche hypothetischen Ereignisse explizit bedacht werden, die das einmal geänderte Geschehen wieder zurück in seine ursprünglichen Bahnen lenken würden.⁵⁸⁷

Die Frage nach den weiteren Folgen, die ein Alternativgeschehen auslösen würde, würde man es in den Ereignisverlauf der wirklichen Welt implantieren, ist für die Frage nach der Beachtlichkeit von hypothetischen Kausalverläufen nicht von Belang. Denn Juristen müssen einen konkreten Sachverhalt bewerten; Auswirkungen auf Aspekte, die davon nicht mehr umfasst werden, sind in erster Linie irrelevant. Auch der Aspekt der rückändernden Ereignisse kann als Merkmal einer rechtswissenschaftlichen Analyse nicht von eigener Bedeutung sein. Denn wenn man herausfindet, dass nach einer Reserveursache tatsächlich ein Ereignis eingetreten wäre, das den Geschehensverlauf wieder zurückverändert hätte, so dass das tatsächlich Geschehene trotz der Reserveursache letztendlich doch eingetreten wäre, muss das sowieso berücksichtigt werden. Das bedarf keiner gesonderten Erwähnung, auch rückändernde Ereignisse werden von den bereits genannten Kriterien erfasst. Im Unterschied zur historischen oder politikwissenschaftlichen Forschung ist die Untersuchung von hypothetischen Kausalverläufen im Recht kein „Selbstzweck“, sondern sie dient der gerechten Bewertung von wirklichen Ereignissen. Daher ist es gerechtfertigt, an dieser Stelle unterschiedliche Maßstäbe anzusetzen.

Die Anforderungen, die oben unter (5) „weitere vorgeschlagene Kriterien“ dargestellt werden, werden schon an jener Stelle aus der Diskussion herausgenommen und sind hier nicht noch einmal zu thematisieren. Sie sind für den Erkenntnisgewinn bei der Analyse juristischer Sachverhalte ungeeignet. Letztendlich kommt man daher zu den folgenden Kriterien, anhand derer Reserveursachen im nächsten Abschnitt untersucht werden sollen:

587 S. Kapitel 6.1.2.2.

- (I) Klare Bezeichnung von Antecedens und Consequens.
- (II) Realisierbarkeit des Antecedens.
- (III) Klare Bezeichnung und logische Konsistenz der verbindenden Zwischenschritte.
- (IV) Übereinstimmung mit den allgemeinen Erfahrungssätzen der wirklichen Welt.

Diese sollen nun zur Beurteilung der bereits bekannten sechs Reserveursachen-Sachverhalte herangezogen werden. Hier soll wiederum zuerst ein Blick auf die Konstellationen mit Anlageschäden geworfen werden. Für die detaillierte Darstellung der Sachverhalte wird auf die Ausführungen in Kapitel 5.2 verwiesen.

6.2.2. Anlageschäden

6.2.2.1. Der Behandlungsfehler

Im Fall des Beschlusses des BGH vom 31.05.2016-VI ZR 305/15⁵⁸⁸ beschäftigte sich das Gericht mit der Frage, ob ein Arzt seiner Patientin nach einem Behandlungsfehler vollen Schadensersatz zu leisten hatte, obwohl ihre zahlreichen Vorerkrankungen zu den gleichen medizinischen Folgen geführt hätten wie der Behandlungsfehler. Um überprüfen zu können, ob die geschilderte Reserveursache auch entsprechend der oben genannten Kriterien plausibel ist, müssen diese nacheinander an den Sachverhalt angelegt werden.

- (I) Klare Bezeichnung von Antecedens und Consequens.

Die erste Frage ist, ob Antecedens und Consequens des hypothetischen Kausalverlaufs ausreichend klar bezeichnet sind.⁵⁸⁹

Im tatsächlichen Ereignisverlauf beginnt die Kausalkette mit der Behandlung durch den Beklagten und endet mit schweren Schäden für die Klägerin, nämlich mit Schmerzen, Lähmung und Inkontinenz, die

⁵⁸⁸ NJW 2016, 3785.

⁵⁸⁹ S. Kapitel 6.2.1 (1).

zu Einschränkungen in ihrer Fortbewegungsfreiheit, der Erwerbsfähigkeit und der Haushaltsführung geführt hatten. Der Beklagte argumentierte in dem Prozess, dass die ausgeprägten Vorerkrankungen der Beklagten so schwerwiegend gewesen waren, dass sie auch ohne seine Behandlung zu gravierenden weiteren Schäden geführt hätten. Diese seien in den Vorerkrankungen bereits angelegt gewesen. Der im Sachverhalt ausführlich dargelegte Gesundheitszustand der Klägerin, ihre Verfassung ohne die fehlerhafte ärztliche Behandlung, wäre also das hypothetische Antecedens. Aufgrund der detaillierten Auflistung aller Vorschädigungen im Sachverhalt an dieser Stelle werden die Anforderung der Richtlinie „klare Bezeichnung des Antecedens“ erfüllt.⁵⁹⁰

Schwieriger wird die Bewertung des Consequens. Denn dazu gibt es keine ausdrückliche Darstellungen im Sachverhalt. Nur implizit kann man erkennen, dass als Consequens gleichschwere und gleichartige Gesundheitsschäden bei der Klägerin gemeint sind, wie sie tatsächlich aufgetreten sind; diese werden jedoch nicht einzeln dargelegt. Dennoch sollte man auch an dieser Stelle von einer ausreichend genauen Spezifizierung der Folgen ausgehen können. Denn man erkennt, wie wohl bei Anlageschäden immer, dass das Argument des Beklagten lautet, dass die gleichen Schäden auch ohne sein Zutun eingetreten wären. Für eine juristische Einschätzung reicht das aus. Es ist an dieser Stelle nicht erforderlich, jede einzelne potentielle körperliche Einschränkung der Klägerin wörtlich darzulegen. Es geht um eine natürliche Betrachtung des Sachverhalts. Die Folgen des Antecedens sind ausreichend klar vorstellbar.

Zu erwarten ist nach diesem Ergebnis, dass Kriterium (I) in Anlagefällen immer erfüllt wird. Denn anders als bei historischen Ereignissen, bei denen in der Regel alternative Geschehensverläufe mit neuen Endergebnissen untersucht werden, geht es bei Reserveursachen um hypothetische Kausalketten, die in das gleiche Endergebnis gemündet hätten. Es wird argumentiert, dass ein tatsächlich eingetretener Schaden sowieso auch auf andere Weise eingetreten wäre. Das Consequens der Reserveursache wird daher wohl grundsätzlich klar genug bezeichnet sein, um dem Plausibilitätskriterium zu genügen.

590 Die Klägerin wurde wegen eines Karzinoms einer Strahlentherapie unterzogen. Daran anschließend litt sie an Lymphödemen, Beckenverhärtungen, Fieber und einer arteriellen Verschlusskrankung; zwei Stents und ein Bypass wurden implantiert, BGH, Beschluss vom 31.05.2016-VI ZR 305/15 (NJW 2016 3785 (3785)).

Da die Anforderungen von (I) an dieser Stelle erfüllt werden, kann nun Kriterium (II) in den Blick genommen werden.

(II) Realisierbarkeit des Antecedens.

Die nächste Frage lautet daher, ob das hypothetische Antecedens auch realisierbar ist, ob es sich also in den tatsächlichen Geschehensverlauf ohne Brüche eingliedern lässt.⁵⁹¹ Ähnlich wie bei der Analyse anhand der an Lewis angelehnten Bewertungskriterien muss hier gefragt werden, ob es überhaupt dazu hätte kommen können, dass sich die Vorerkrankungen der Klägerin hätten auswirken können.⁵⁹² Im vorigen Kapitel wurden bei dieser Wertung verschiedene mögliche Alternativszenarien in Form von möglichen Welten miteinander verglichen. Dort kommt man zu dem Ergebnis, dass die mögliche Welt der aktuellen am ähnlichsten ist, in der dem behandelnden Arzt kein Behandlungsfehler unterläuft, die Klägerin aber nichtsdestotrotz an schweren Gesundheitsschäden leidet. In jenem Kapitel wurde jedoch nur die Frage behandelt, ob das Alternativereignis durch ein kleines spontanes Änderungsereignis irgendwie herbeiführbar ist. Hier kommt es nun darauf an, ob dieses Herbeiführen auch auf plausible Art möglich ist.

Das trifft für die vorliegende Reserveursache zu. Der Ereignisablauf ist auch aus Sicht der umgeformten historischen Kriterien plausibel und realisierbar. Einen Behandlungsfehler kann man leicht hinwegdenken. Wäre der Beklagte aufmerksamer gewesen, hätte er Rücksprache mit einem Kollegen gehalten oder hätte er sich vor der Behandlung länger mit den ihm zur Verfügung stehenden Behandlungsmöglichkeiten auseinandergesetzt, wäre der Behandlungsfehler unterblieben. Es gibt nämlich im Sachverhalt keinerlei Hinweise darauf, dass dem Beklagten häufig Fehler unterlaufen oder dass er auf andere Weise vorbelastet war. Soweit das also bei einem hypothetischen Ereignis überhaupt der Fall sein kann, kann hier festgestellt werden, dass es eine realistische Möglichkeit gegeben hätte, wie die Reserveursache hätte beginnen können. Eine Behandlung entsprechend der gängigen medizinischen Praxis ohne Behandlungsfehler stellt also ein plausibles Antecedens dar.

⁵⁹¹ S. Kapitel 6.2.1 (4).

⁵⁹² S. Kapitel 5.2.2.1.

(III) Klare Bezeichnung und logische Konsistenz der verbindenden Zwischenschritte.

Nun müssen nicht nur Antecedens und Consequens gewissen Anforderungen gerecht werden, sondern auch die sie verbindenden Zwischenschritte sind klar zu bezeichnen und als logische Argumentationskette darzustellen.⁵⁹³ Das ist im vorliegenden Fall möglich. Die Klägerin hatte unabhängig von der strittigen Behandlung starke Vorerkrankungen, die sich ohne diese Behandlung durch den Beklagten verschlimmert hätten, jede einzelne von ihnen hätte sich weiterentwickelt und sowohl körperliche als auch finanzielle Schäden herbeigeführt. Das wird so auch dargelegt. Denn die schweren Gesundheitsfolgen waren schon in den Vorerkrankungen angelegt, sie wären auch ohne die fehlerhafte Behandlung aufgetreten. Das Eingreifen des Beklagten hat ihr Eintreten nur beschleunigt.⁵⁹⁴ Die Tatsache, dass gewisse Erkrankungen gewisse gesundheitliche Konsequenzen auslösen, ist daher auch logisch nicht angreifbar.

Dieses Ergebnis, dass eine Anlagekonstellation Kriterium (III) erfüllt, kann ebenso wie das Vorliegen der Anforderungen von Richtlinie (I) bei der Analyse von Anlageschäden generell erwartet werden. Denn es ist gerade die Eigenart dieser Fallgruppe von Reserveursachen, dass bereits im Zeitpunkt der Erstschädigung ausreichende Anlagen dafür gegeben sind, dass der Schaden sich quasi aus der Sache selbst heraus ohne äußere Einwirkung sowieso entwickelt hätte.

(IV) Übereinstimmung mit den allgemeinen Erfahrungssätzen der wirklichen Welt.

Als letztes muss die Reserveursache darauf hin untersucht werden, ob die in ihr beschriebenen Geschehen auch den allgemeinen Erfahrungssätzen unserer wirklichen Welt entsprechen. Das heißt, es dürfen darin keine Ereignisse vorkommen, die entweder gesicherten Fakten oder Theorien bzw. Gesetzmäßigkeiten widersprechen.⁵⁹⁵ Auch dieses Kriterium wird im Beispielsfall eingehalten. Die Klägerin litt laut Sachverständigem tatsächlich an den Vorerkrankungen, anhand derer in der Reserveursache argumentiert wird. Ernsthafte Krankheiten dieser Art hätten sich, wie im Gutachten beschrieben, verschlimmert, wenn sie nicht behandelt worden wären. Im vorliegenden Fall litt die Klägerin auch nicht nur an geringfüg-

593 S. Kapitel 6.2.1 (2).

594 BGH, Beschluss vom 31.05.2016-VI ZR 305/15 (NJW 2016, 3785 (3786f)).

595 S. Kapitel 6.2.1 (3).

gigen Einschränkungen, sondern ihr körperlicher Zustand wies bereits erhebliche Schädigungen auf.⁵⁹⁶ Soweit das aus dem Sachverhalt beurteilt werden kann, werden daher die allgemeinen Erfahrungssätze berücksichtigt. Im Einklang mit dieser Einschätzung wurde auch im vorigen Kapitel angenommen, dass es nur eines einzelnen, kleinen Änderungsereignisses bedürfe, um von der wirklichen Welt in die entsprechende mögliche Vergleichswelt zu gelangen. Eine weitere spontane Änderung, die eine zusätzliche Verletzung allgemeiner Erfahrungsgrundsätze nach dem Antecedenszeitpunkt darstellen würde, wird nicht benötigt, um das gewünschte Endereignis herbeizuführen.

So kommt man zu dem Ergebnis, dass das Vorbringen des Beklagten, die Klägerin hätte auch ohne sein Eingreifen schwere Gesundheitsschäden erlitten, eine plausible Reserveursache darstellt. Dieses Ergebnis steht sowohl in Übereinstimmung mit der juristischen als auch mit der philosophischen Bewertung des Falls. Nach der Analyse, die aus Lewis Bewertungsschema heraus entwickelt wurde, ist das kontrafaktische Konditional, das der Reserveursache entspricht, wahr.⁵⁹⁷ Im Gerichtsprozess wurde der hypothetische Kausalverlauf als Reserveursache bei der Bestimmung des Schadens berücksichtigt.

Anhand eines weiteren Beispielsfalls kann nun überprüft werden, ob dieses Ergebnis für Anlagefälle generalisierbar ist.

6.2.2.2. Die Sprengarbeiten

Im Urteil des OLG Düsseldorf vom 07.02.2010-19 U 13/09⁵⁹⁸ ging es um die Frage, ob eine Straßensprengung, die im Rahmen von Kanalbauarbeiten durchgeführt worden war, Risse in der Wand des vorgeschädigten Hauses der Kläger verursacht hatte. Wenn nun in die Analyse der angeführten Reserveursache eingestiegen werden soll, müssen zuerst Antecedens und Consequens in den Blick genommen werden.⁵⁹⁹

(I) Klare Bezeichnung von Antecedens und Consequens.

Als Ausgangssituation wird beschrieben, dass das Haus der Kläger mit Baumängeln vorbelastet war. Das Mauerwerk auf der Gebäuderückseite

⁵⁹⁶ BGH, Beschluss vom 31.05.2016-VI ZR 305/15 (NJW 2016, 3785 (3786f)).

⁵⁹⁷ S. Kapitel 5.2.2.1.

⁵⁹⁸ NJW-RR 2010, 1106.

⁵⁹⁹ S. Kapitel 6.2.1 (1).

wies keine ausreichende Tragfähigkeit auf. Das ist in der Sachverhaltsdarstellung des Urteils detailliert dargelegt. Auch der Ablauf der Bauarbeiten, insbesondere die Sprengung, werden so geschildert, dass die einzelnen Ereignisse vorstellbar sind. Erkennbar ist auch, dass als konkrete Ausgangssituation für die Reserveursache das Ausbleiben der Sprengung angeführt wird.⁶⁰⁰ Diese Darstellungen ergeben zusammen ein ausreichend präzise beschriebenes Antecedens.

Im Consequens wird angedeutet, dass das Haus ohne die Sprengarbeiten trotz des immanenten Baumangels zwar möglicherweise weitere Jahre schadensfrei geblieben wäre, dass sich im Laufe der Jahre aber vergleichbare Risse in der Fassade der rückwärtigen Hauswand gebildet hätten. Es wird allerdings nicht ausdrücklich dargestellt, wann und wie die entsprechenden Schäden eingetreten wären. Klar wird jedoch, dass sie innerhalb der nächsten Jahre an der Fassade des klägerischen Hauses aufgetreten wären. Da das Auftreten der Risse, und nicht der genaue Zeitpunkt, das entscheidende Element der geschilderten Alternative darstellt, kann man auch an dieser Stelle von einer ausreichend klar bezeichneten Situationsdarstellung des Consequens ausgehen. Merkmal (I) ist damit erfüllt.

(II) Realisierbarkeit des Antecedens.

Als nächstes stellt sich daher die Frage, ob das bezeichnete Antecedens auch auf einem realistischen Wege hätte erreicht werden können.⁶⁰¹ Dabei kann wiederum ein Blick auf die philosophisch angelegte Analyse des Sachverhalts im vorangehenden Kapitel geworfen werden.⁶⁰² Dort kommt man zu dem Ergebnis, dass ein kleines Änderungsereignis, die Entscheidung, die Bauarbeiten doch nicht durchzuführen, die Sprengung hätte verhindern können. Daher wird die Reserveursache als wahres kontrafaktisches Konditional eingestuft. Auch dort wird bereits die Frage nach der Plausibilität dieses Antecedens aufgeworfen, aber noch nicht diskutiert, da Plausibilität an jener Stelle der Untersuchung nicht von Bedeutung ist. Genau dieses Problem ist aber nun zu behandeln.

Der hypothetische Ereignisverlauf müsste aus Sicht des tatsächlichen Geschehens plausibel gewesen sein. Das ist nicht der Fall. Wenn ein Kanal, im vorliegenden Fall ein Regenwasserkanal, saniert werden muss, ist es kaum vorstellbar, dass die verantwortliche öffentliche Stelle kurzfristig

600 OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.02.2010-19 U 13/09 (NJW-RR 2010, 1106 (1107f)).

601 S. Kapitel 6.2.1 (4).

602 S. Kapitel 5.2.2.2.

entscheidet, die Baumaßnahmen doch endgültig nicht durchzuführen. Denn Regenwasserkanäle sind Teil der Infrastruktur, die grundsätzlich in Stand zu halten ist. Möglich wäre es vielleicht anzunehmen, dass die zuständige Behörde in einem frühen Stadium entscheidet, die Bauarbeiten überhaupt nicht zu beginnen. Das könnte beispielsweise daran liegen, dass andere Sanierungsmaßnahmen höher priorisiert werden und aus finanziellen Gründen nicht alle Arbeiten durchgeführt werden können, sodass die hier untersuchten Kanäle erst zu einem späteren Zeitpunkt saniert werden. Doch auch in einem solchen Szenario müssten die betroffenen Kanäle wohl später repariert und die Bauarbeiten in der Nähe des klägerischen Hauses durchgeführt werden. Auch dann müsste man wieder davon ausgehen, dass Sprengarbeiten das Haus der Kläger beschädigt hätten. Eine plausible Variante, wie es zur vollständigen Absage der Bauarbeiten hätte kommen können, ist daher nicht ersichtlich. Man muss also zu dem Ergebnis kommen, dass das Antecedens der Reserveursache nicht realisierbar gewesen wäre.

Auf die Frage, welche Auswirkung das auf die Beurteilung des Falls und die der Bewertungskriterien hat, wird im Fazit eingegangen. Daher soll die Untersuchung an dieser Stelle anhand der historischen Kriterien weiter fortgeführt werden.

(III) Klare Bezeichnung und logische Konsistenz der verbindenden Zwischenschritte.

Im Sachverhalt wird nicht Schritt für Schritt dargestellt, wann sich die Baumängel wie genau ausgewirkt hätten. Aber die Baumängel, die letztendlich zu den Fassadenschäden geführt hätten, werden aufgezeigt.⁶⁰³ Gleichzeitig wird erläutert, dass genau diese Schäden im Laufe der Zeit dazu geführt hätten, dass die klägerische Hauswand ebenfalls Risse bekommen hätte. Die sich nach und nach ausbreitenden hypothetischen Schäden sind daher an dieser Stelle klar genug bezeichnet.⁶⁰⁴ Diese Entwicklung entspricht auch einer logischen Argumentation. Äußere Einflüsse, die die Ausweitung der Schäden hätten verhindern können, sind nicht ersichtlich.

603 OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.02.2010-19 U 13/09 (NJW-RR 2010, 1106 (1107f)).

604 S. Kapitel 6.2.1 (2).

(IV) Übereinstimmung mit den allgemeinen Erfahrungssätzen der wirklichen Welt.

Als letztes muss überprüft werden, ob der gesamte Kausalverlauf der Reserveursache auch den allgemeinen Erfahrungssätzen entspricht.⁶⁰⁵ Problematisch ist für diese Beurteilung in gewisser Weise, dass es kein plausibles Antecedens gibt, das den Beginn der Untersuchung darstellen würde. Das unplausible Antecedens, das Ausbleiben der Sprengung, ist jedoch ausreichend klar, um von dort aus gesehen den weiteren Sachverhaltsverlauf zu untersuchen. Nur das Geschehen vor dem Antecedenszeitpunkt kann an dieser Stelle nicht analysiert werden.

Die Weiterentwicklung nach dem Antecedenszeitpunkt, das Entstehen der Schäden an der Hauswand im Laufe der Zeit, entspricht den allgemeinen Erfahrungssätzen. Der ursprüngliche Schaden wurde durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen. In diesem wird auch deutlich, dass sich die ursprünglichen Baumängel an der Rückwand des Hauses so auswirken mussten, dass Risse an der Hauswand auf jeden Fall sichtbar geworden wären.⁶⁰⁶ Das Merkmal ist damit, so weit wie möglich, erfüllt.

Aufgrund der mangelnden Realisierbarkeit des Antecedens kommt man dennoch zu dem Ergebnis, dass die Reserveursache kein plausibles Counterfactual darstellt. Im Gegensatz dazu wurde der Sachverhalt in Abschnitt 5.2.2 als wahr eingestuft und vom Gericht berücksichtigt.

So stellt sich nun die Frage, welche Erkenntnisse aus diesen unterschiedlichen Sachverhalten mit Anlagefällen gezogen werden können. Der erste Fall, der Behandlungsfehler, entspricht den Erwartungen. Da bei einem Anlagefall der hypothetische Kausalverlauf quasi schon im Schadensobjekt selbst enthalten ist, sollte das Einhalten der jeweiligen historischen Kriterien grundsätzlich kein größeres Problem darstellen. Dennoch ist es im zweiten Fall nicht möglich, ein Antecedens zu konstruieren, das auch realistischer Weise hätte eintreten können. Doch auch in diesem Fall wurden die übrigen Anforderungen, die an die Reserveursache gestellt wurden, eingehalten. So wird im Fazit darauf einzugehen sein, welche Bedeutung es haben kann, wenn eine Reserveursache bei einem Antecedens beginnt, das überhaupt nicht realisierbar gewesen wäre.

605 S. Kapitel 6.2.1 (3).

606 OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.02.2010-19 U 13/09 (NJW-RR 2010, 1106 (1107f)).

6.2.3. Hypothetische Verantwortlichkeit eines Dritten

6.2.3.1. Der Schweinestall

Im ersten Fall der nächsten Fallgruppe, in der es um die Problematik der hypothetischen Verantwortlichkeit eines Dritten geht, musste der BGH mit Urteil vom 13.02.1958-VII ZR 108/57⁶⁰⁷ entscheiden, ob ein Bauunternehmer vollen Ersatz für das Verenden von Schweinen in einem Schweinestall leisten musste. Denn der Bauunternehmer hatte im Zuge von Wiederaufbaumaßnahmen Vergussmasse mit giftigem Phenol im Boden des Schweinestalls verbaut.

(I) Klare Bezeichnung von Antecedens und Consequens.⁶⁰⁸

Wie in den ersten beiden Beispielfällen, die bereits analysiert wurden, ist auch in diesem Fall das Antecedens sehr klar dargestellt. Es wird erläutert, dass die Kläger bei der Beklagten Sanierungsarbeiten für den Schweinestall beauftragt hatten. Dabei hatten die Kläger darauf bestanden, für den Boden nur die Vergussmasse der Firma A zu beziehen. Diese war auch bestellt und von A sogar schon abgeschickt worden. Die Beklagte hatte dennoch die Vergussmasse bei einer anderen Firma, bei L, bestellt und auch für den Stallboden verwendet. Der Einbau des ursprünglich bestellten Materials, das der Firma A, wird als hypothetisches Antecedens, als Beginn der Reserveursache, genannt. Als mögliche Folge hieraus wird das ebenso auftretende Verenden der Schweine ausdrücklich bezeichnet.⁶⁰⁹ Die Sachverhaltsschilderung ist an beiden Stellen sehr detailliert, die Anforderungen des ersten Merkmals sind erfüllt.

(II) Realisierbarkeit des Antecedens.

Daher kann auch auf einfachem Wege erkannt werden, dass das Antecedens leicht zu realisieren⁶¹⁰ gewesen wäre. Die Vergussmasse der Firma A war schon bestellt, und die Kläger hatten bei der Vertragsunterzeichnung ausdrücklich darauf bestanden, dass das Material von dieser bestimmten Firma verwendet werden müsse. Der Vorarbeiter, der letztendlich die Bauarbeiten betreute, hätte darauf nur mehr Wert legen müssen. Das hätte

607 JurionRS 1958, 13670.

608 S. Kapitel 6.2.1 (1).

609 BGH, Urteil vom 13.02.1958-VII ZR 108/57 (JurionRS 1958, 13670, S. 2ff).

610 S. Kapitel 6.2.1 (4).

beispielsweise dadurch herbeigeführt werden können, dass ein Kollege ihn noch einmal auf die Vereinbarung aufmerksam macht oder dass er selber die Vereinbarung noch einmal nachgelesen hätte. Als Konsequenz hätte er nur kurze Zeit auf die Masse der Firma A warten müssen, die laut Sachverhaltsschilderung bereits auf dem Weg war.⁶¹¹ Das Antecedens wäre also in der Tat auf einfachem Wege realisierbar gewesen.

Diese Bewertung stimmt mit den Bewertungen aus dem vorigen an Lewis' Richtlinien angelehnten Kapitel überein. Auch dort ist die mögliche Welt die nächste, in der die Beklagte darauf wartet, dass die vereinbarte Vergussmasse von A geliefert wird. Auch dort kann das Geschehen der Reserveursache auf einfachem Wege herbeigeführt werden.⁶¹²

(III) Klare Bezeichnung und logische Konsistenz der verbindenden Zwischenschritte.

Die Zwischenschritte, die Antecedens und Consequens miteinander verbinden, müssten ebenso wie diese klar bezeichnet sein und eine schlüssige Kausalkette darstellen.⁶¹³

Im Sachverhalt ist klar dargestellt, dass das Phenol aus der Vergussmasse der Firma L gelöst wurde, weil durch das Wühlverhalten und den Urin der Schweine das Material aufgeweicht worden war. Das gelöste Phenol hatten die Schweine dann über die Nahrung aufgenommen. Es wird weiter dargestellt, dass sich der gleiche Prozess abgespielt hätte, wäre die Vergussmasse der Firma L eingesetzt worden.⁶¹⁴ Die einzelnen Glieder der Ereigniskette sind also sehr klar aufgeschlüsselt. Sie stellen auch eine stringente Argumentation dar, die logisch nicht angreifbar ist.

(IV) Übereinstimmung mit den allgemeinen Erfahrungssätzen der wirklichen Welt.⁶¹⁵

Die Kausalitäten der wahren Ereigniskette wurden durch zwei Sachverständigengutachten bestätigt. Das Phenol war tatsächlich in der Vergussmasse enthalten und diese im Stall eingesetzt worden. Es löst sich bei Wärme und ist für Schweine unverträglich. Das Phenol war daher die Ursache für das Verenden der Schweine in der wirklichen Welt. Der gleiche Prozess wäre auch im Alternativgeschehen, wenn die Vergussmasse der

611 BGH, Urteil vom 13.02.1958-VII ZR 108/57 (JurionRS 1958, 13670, S. 2ff).

612 S. Kapitel 5.2.3.1.

613 S. Kapitel 6.2.1 (2).

614 BGH, Urteil vom 13.02.1958-VII ZR 108/57 (JurionRS 1958, 13670, S. 2ff).

615 S. Kapitel 6.2.1 (3).

Firma L verwendet worden wäre, eingetreten.⁶¹⁶ Sowohl das eigentliche als auch das hypothetische Geschehen entsprechen daher den allgemeinen Erfahrungssätzen.

Daher kommt es erneut auch an dieser Stelle zu einer übereinstimmenden Bewertung der philosophischen und der historischen Analyse. Denn auch im vorigen Kapitel stellt man fest, dass in diesem Fall nur an einer Stelle ein kleines spontanes Änderungsereignis in den Ursachenverlauf eingreifen muss, und das ist zu Beginn der alternativen Kausalkette, um das Antecedens zu ermöglichen. Zu einer weiteren Änderung kommt es danach nicht mehr, der Ereignisablauf entspricht auch aus jener Sicht den allgemeinen Erfahrungssätzen.⁶¹⁷

Insgesamt ergibt sich, dass die angeführte Reserveursache ein plausibles Alternativgeschehen darstellt. Dieses Ergebnis steht im Einklang mit dem vorigen Kapitel, in dem das entsprechende Konditional als wahr eingestuft wurde. Vom Gericht wurde der hypothetische Kausalverlauf jedoch mit dem Hinweis, der Geschädigte würde bei einer Berücksichtigung der Reserveursache in unbilliger Weise benachteiligt, nicht beachtet.⁶¹⁸

6.2.3.2. Die Schiffsschleuse

Im Urteil des BGH vom 13.10.1966-II ZR 173/64⁶¹⁹ ging es um die Frage, ob ein Kahnbesitzer von einem Schleusenbetreiber Schadensersatz verlangen konnte, nachdem ein weiterer Kahn in der Schleuse auf den ersten Kahn aufgefahren war und diesen beschädigt hatte. Das Schadensersatzbegehren wurde darauf gestützt, dass das in der Schleusenwand angebrachte Haltekreuz abgebrochen war, als der zweite Kahn versucht hatte, mithilfe dieser Haltevorrichtung seinen Kahn in der Schleuse zu stoppen.

(I) Klare Bezeichnung von Antecedens und Consequens.

Die Analyse, ob hier eine plausible hypothetische Kausalkette in den Prozess eingeführt worden ist, beginnt bei Antecedens und Consequens.⁶²⁰

Die Ausgangssituation wird im Sachverhalt klar geschildert. Zwei Kähne, F und M, wurden nacheinander in eine Schleuse geschleppt. M befand

616 BGH, Urteil vom 13.02.1958-VII ZR 108/57 (JurionRS 1958, 13670, S. 2ff).

617 S. Kapitel 5.2.3.1.

618 BGH, Urteil vom 13.02.1958-VII ZR 108/57 (JurionRS 1958, 13670).

619 JurionRS 1966, 10455.

620 S. Kapitel 6.2.1 (1).

sich dabei hinter F. Als die Besatzung des Kahns F versuchte, diesen zu stoppen, brach das Haltekreuz, das extra für diese Zwecke in der Schleusenwand angebracht worden war, ab, da es nicht gewartet worden war. Bei einem weiteren Stoppversuch riss der verwendete Haltedraht vollständig, so dass Kahn M auf Kahn F auffuhr und ihn beschädigte. Der beklagte Schleusenbetreiber führte ausdrücklich an, dass seiner Meinung nach auch ohne Abbrechen des Haltekreuzes Kahn F ebenso beschädigt worden wäre, da Kahn M den Kahn F wegen überhöhter Geschwindigkeit beim Einfahren in die Schleuse und wegen der Mangelhaftigkeit der verwendeten Stoppdrähte sowieso gerammt hätte. Der Unfall hätte sich also auf jeden Fall ereignet, weil der Haltedraht auch ohne Mitwirken des beschädigten Haltekreuzes gerissen wäre. Hieraus geht als Antecedens klar eine Situation hervor, in der das Haltekreuz nicht marode war, nicht abbrach, und daher den Kahn hätte stoppen können. Als Consequens werden die gleichen Auffahrschäden bei Kahn F aufgeführt, die sich auch im wirklichen Geschehen realisiert haben. Weil das Halteseil gerissen wäre, wäre es dennoch zum Unfall zwischen den beiden Kähnen gekommen. Dieser wäre durch die überhöhte Einfahrtgeschwindigkeit des Kahn M und die Mangelhaftigkeit der mitgeführten Stoppdrähte verursacht worden.⁶²¹

(II) Realisierbarkeit des Antecedens.

Die Realisierbarkeit des genannten Antecedens⁶²² ist an dieser Stelle nicht unproblematisch. Denn laut Sachverhalt waren die Schleusenbetreiber sich durchaus der Tatsache bewusst, dass sich die Schleuse teilweise in einem schlechten Zustand befand. Sie hatten daraus aber keine Instandhaltungspflicht abgeleitet. Und nur durch eine rechtzeitige Reparatur hätte es dazu kommen können, dass das Haltekreuz nicht abgebrochen wäre.⁶²³ Dieses Problem wurde auch in der Analyse von Kapitel 5.2.3.2 schon angedeutet. Dort kommt man zu dem Ergebnis, dass es durchaus mögliche Welten gibt, in denen das Haltekreuz repariert ist. Nach der an David Lewis angelehnten Bewertungsmatrix kommt man weiter zu dem Ergebnis, dass das kontrafaktische Konditional wahr ist. Das muss aber noch keine Aussage für die Analyse anhand der historischen Merkmale enthalten, da beide Methoden durchaus unterschiedlich sind. Doch trotz der Tatsache, dass die zuständigen Personen sich zwar des Zustands der Schleuse, aber keiner Reparaturpflicht bewusst waren, gibt es plausible Wege, wie sie zu

621 BGH, Urteil vom 13.10.1966-II ZR 173/64 (JurionRS 1966, 10455, S. 2 ff).

622 S. Kapitel 6.2.1 (4).

623 BGH, Urteil vom 13.10.1966-II ZR 173/64 (JurionRS 1966, 10455, S. 2 ff).

diesem Bewusstsein hätten kommen können und das Haltekreuz daher repariert hätten. Möglich wäre es beispielsweise, dass ein Kontrolleur einer übergeordneten Behörde die Schleuse begutachtet hätte. Auch aus einem hypothetischen früheren Beinahe-Unfall in der Schleuse und sich daran anschließenden Untersuchungen hätte eine Reparaturpflicht geschlossen werden können. Daher kann man hier durchaus davon ausgehen, dass das Antecedens der Reserveursache grundsätzlich realisierbar gewesen wäre.

(III) Klare Bezeichnung und logische Konsistenz der verbindenden Zwischenschritte.

Das Antecedens muss über logische, benannte Zwischenschritte mit dem Consequens verbunden sein.⁶²⁴ Die Beklagten führen an, dass bei einem intakten Haltekreuz die Haltedrähte, die auch in der wirklichen Welt beinahe gerissen wären, vollständig nachgegeben hätten. Daher wären die Kähne auch in einem hypothetischen Ereignisverlauf, in dem das Haltekreuz ordnungsgemäß gewartet worden wäre, aufeinander aufgefahren. Es wären die gleichen Schäden entstanden wie im echten Geschehen.⁶²⁵ Dies ist eine logische Argumentationskette, deren Einzelschritte nachvollziehbar und klar sind.

(IV) Übereinstimmung mit den allgemeinen Erfahrungssätzen der wirklichen Welt.

Die Zwischenschritte müssen aber nicht nur logisch zueinander passen, sondern auch den allgemeinen Erfahrungssätzen der wirklichen Welt entsprechen.⁶²⁶ Hier können wiederum Zweifel aufkommen. Denn es entspricht durchaus einer logischen Argumentation anzunehmen, dass ein gerissener Haltedraht zu einem Auffahren der Kähne geführt hätte. Dass der Haltedraht tatsächlich gerissen wäre, wenn das Haltekreuz standgehalten hätte, ist damit noch nicht gesagt.

Die Beantwortung dieser Frage stellt ein Problem dar. Denn, wie es bereits in der philosophischen Analyse angesprochen wurde, gibt es im Sachverhalt keine Aussagen darüber, wie und ob die Haltedrähte der vollen Belastung durch das Schiff standgehalten hätten.⁶²⁷ In jenem Abschnitt wird argumentiert, man könne davon ausgehen, dass der Haltedraht vollständig

624 S. Kapitel 6.2.1 (2).

625 BGH, Urteil vom 13.10.1966-II ZR 173/64 (JurionRS 1966, 10455, S: 2 ff).

626 S. Kapitel 6.2.1 (3).

627 S. Kapitel 5.2.3.2.

gerissen wäre, wenn das Haltekreuz stabil gewesen wäre. Dafür sprächen nämlich die Tatsachen, dass der Draht schon im wirklichen Geschehen angerissen und dass bei dem zweiten Halteversuch ein weiterer Draht komplett gerissen sei. Dieselbe Argumentation greift auch hier. Daher kann man davon ausgehen, dass die Annahmen der Reserveursache mit den allgemeinen Erfahrungssätzen übereinstimmen. Die Reserveursache beschreibt damit einen plausiblen hypothetischen Kausalverlauf. Entsprechend kommt man im vorigen Kapitel zu dem Ergebnis, dass das entsprechende kontrafaktische Konditional wahr ist.⁶²⁸ Vom Gericht wurde die Reserveursache allerdings nicht berücksichtigt, da die Geschädigte, hätte man ihr den Anspruch verwehrt, sonst überhaupt keinen Schadensersatz wegen ihres beschädigten Kahns hätte geltend machen können.⁶²⁹

6.2.3.3. Zwischenfazit

An dieser Stelle kommt man für die Fälle der hypothetischen Drittbeteiligung zu dem Ergebnis, dass sie anhand der an die historische Methode angelehnten Untersuchung als plausibel einzustufen sind. In Kapitel 5.2.3 ergibt sich für diese Fälle ebenfalls die einheitliche Beurteilung, dass die Reserveursachen wahren kontrafaktischen Konditionalen entsprechen. Von der Rechtsprechung wurden die Fälle zwar, ebenso wie hier, einheitlich bewertet, jedoch nicht mit dem Ergebnis, dass die hypothetischen Kausalverläufe bei der Schadensbestimmung zu berücksichtigen seien. Die Gerichte sprechen sich im Gegensatz einheitlich dafür aus, Reserveursachen in Fällen mit hypothetischen Drittschädigern unbeachtet zu lassen.⁶³⁰ Daher wird insbesondere in dieser Fallgruppe zu untersuchen sein, welche Konsequenzen man aus den divergierenden Beurteilungen der Disziplinen für die Bildung einer neuen Theorie ziehen kann.

6.2.4. Verbleibende Fälle

Zuletzt sollen die verbleibenden Fälle, der Garagenbrand-Fall und der Grundstücksarbeiten-Fall, anhand des neuen Bewertungsschemas analysiert werden.

628 S. Kapitel 5.2.3.2.

629 BGH, Urteil vom 13.10.1966-II ZR 173/64 (JurionRS 1966, 10455).

630 S. Kapitel 2.1.

6.2.4.1. Der Garagenbrand

Der Sachverhalt dieses Falles beinhaltet das Folgende: „Bei einem Verkehrsunfall erleidet eine Taxe Totalschaden. Sie wäre ohne den Unfall drei Tage später bei einem Garagenbrand vernichtet worden.“⁶³¹

Aus Sicht der herrschenden Meinung in der Rechtswissenschaft würde sich die Reserveursache „Feuer“ nicht auf den Schadensersatzanspruch des Taxifahrers gegen den Unfallgegner bezüglich des Wertes des Autos selbst auswirken. Für Folgeschäden, hier den Nutzungsausfallschaden, den der Taxifahrer aufgrund des Unfalls erleidet, spielt der hypothetische Kausalverlauf dieser Meinung nach jedoch eine Rolle. Im Rahmen der Bestimmung dieser Schadensposition wären nur die zwei Tage zu berücksichtigen, in denen das Auto noch existiert hätte, bevor es vom Garagenfeuer zerstört worden wäre.⁶³²

(I) Klare Bezeichnung von Antecedens und Consequens.

Da es sich hier um einen erdachten Lehrbuchfall handelt, sind die verfügbaren Informationen weitaus detailärmer, als das bei den „echten“ Beispielfällen der Fall ist. Dennoch lassen sich auch hier das Antecedens und das Consequens klar ablesen.⁶³³ Die Antecedenssituation stellt eine solche dar, in der der Autounfall nicht stattgefunden hat, also vermieden wurde. Im Consequens wird das Taxi bei einem Garagenbrand vernichtet.

(II) Realisierbarkeit des Antecedens.

Um den Anforderungen eines plausiblen Antecedens gerecht zu werden, muss es sich bei dem Antecedens um eine realisierbare Situation handeln.⁶³⁴ In der philosophischen Analyse in Kapitel 5.2.4.1 wird das Antecedens des vermiedenen Unfalls herbeigeführt, indem die Unfallsituation so verändert wird, dass der Unfallfahrer sein Auto ein wenig anders lenkt, als es tatsächlich geschehen ist, sodass der Unfall verhindert werden kann. Dies ist auch ein realistischer Weg, um aus historischer Sicht das Antecedens, einen vermiedenen Unfall, herbeizuführen. So kommt man auch hier zu dem Ergebnis, dass das Antecedens durchaus realisierbar gewesen wäre.

631 Zitiert aus *Grüneberg/Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch, 2022, Vorb. vor § 249 Rn. 60.

632 S. Kapitel 2.2.7.

633 S. Kapitel 6.2.1 (1).

634 S. Kapitel 6.2.1 (2).

(III) Klare Bezeichnung und logische Konsistenz der verbindenden Zwischenschritte.⁶³⁵

Dieses Merkmal ist im vorliegenden Fall jedoch problematisch. Denn alles, was man aus dem Sachverhalt erfährt ist, dass das Taxi bei einem Garagenbrand vernichtet worden wäre. Wie das Feuer ausbricht, wann und warum es auf den PKW übergegriffen hätte, wird nicht dargelegt. Das liegt daran, dass der Sachverhalt keinen wirklichen Fall schildert, sondern nur als Beispiel in Lehrbüchern, Kommentaren und Gerichtsurteilen herangezogen wird, um die Problematik von Reserveursachen überhaupt zu erläutern. Für eine wirkliche Einordnung reichen die Informationen jedoch nicht aus. Die Zwischenschritte werden an dieser Stelle überhaupt nicht beschrieben.

In Kapitel 5.2.4.1, in dem der Fall in Anlehnung an die Kriterien von David Lewis untersucht wurde, wird eine mögliche Welt konstruiert, in der das Taxi abends in die Garage gestellt wird, und in der am Morgen dort ein Feuer ausbricht, das auch das Taxi erfasst. Diese erdachten, möglichen Zwischenschritte sind für die Bewertung des Counterfactuals an dieser Stelle jedoch nicht relevant. Denn das Counterfactual, die Reserveursache, soll diese Zwischenschritte selbst beschreiben. Es kommt nicht darauf an, ob eine logische Verbindung zwischen Antecedens und Consequens quasi frei konstruierbar ist. Das wäre an dieser Stelle nämlich durchaus möglich. Es fehlt jedoch an einer Darstellung der Verbindungselemente in der Schilderung der Reserveursache.

(IV) Übereinstimmung mit den allgemeinen Erfahrungssätzen der wirklichen Welt.

Obwohl der Sachverhalt den Anforderungen von Kriterium (III) nicht genügt, soll er noch auf Kriterium (IV) hin untersucht werden. Denn die Tatsache, dass keine ausreichenden Informationen vorhanden sind, liegt allein daran, dass hier kein echter Fall analysiert wird. Daher können für ein Fazit auch aus dem Übereinstimmungsgrad mit (IV) möglicherweise Erkenntnisse gezogen werden. Das Problem der unzureichenden Informationsdichte zu diesem Sachverhalt hat jedoch auch Auswirkungen auf diesen Prüfungspunkt. Auch hier können nur die wenigen gegebenen Eckpunkte untersucht werden.⁶³⁶

Die Tatsache, dass ein Autounfall durch die schnelle Reaktion eines der beiden Fahrer vermieden wird, entspricht durchaus der allgemeinen

635 S. Kapitel 6.2.1 (3).

636 S. Kapitel 6.2.1 (3).

Lebenserfahrung und spielt sich so jeden Tag vielfach ab. Es ist auch möglich, dass ein Feuer, das in einer Garage ausbricht, ein sich darin befindliches Auto erfasst und es vollständig zerstört. Denn Autos sind brennbare Gegenstände. So entsprechen die wenigen Informationen, die die Reserveursache anbietet, durchaus den Regeln unserer Welt.

Das Hauptproblem des Falls ist also nicht per se eine fehlende Nähe des geschilderten Ereignisverlaufs zur Realität, sondern die Tatsache, dass der Sachverhalt keine ausreichenden Informationen zu seiner Bewertung bereithält und deshalb unplausibel ist. Im Gegensatz dazu kann der Fall in der Analyse in Kapitel 5.2.4.1 als wahr eingestuft werden. Das liegt daran, dass dort die Frage nach der Übereinstimmung der möglichen Vergleichswelt mit der wirklichen Welt eine andere Rolle spielt als in diesem zweiten Prüfungsschema. Beide kommen also hier zu unterschiedlichen Ergebnissen. Wieder anders stellt sich die Bewertung des Falls aus juristischer Perspektive dar. Dort kommt man zu dem Ergebnis, dass die Reserveursache bei der Bestimmung des Primärschadens keine Rolle spielt, jedoch im Rahmen des Nutzungsausfallschadens berücksichtigt werden muss.⁶³⁷

6.2.4.2. Die Grundstücksarbeiten

Zum weiteren Erkenntnisgewinn soll nun auch noch der letzte Fall untersucht werden, bei dem es sich wieder um einen echten Sachverhalt handelt, so dass grundsätzlich ausreichend Informationen zu dessen Einordnung vorhanden sind. In seinem Urteil vom 01.02.1994-VI ZR 229/92⁶³⁸ musste der BGH beurteilen, ob eine Grundstückseigentümerin, die im Zuge von Bauarbeiten Fernmeldekabel zerstört hatte, hierfür Ersatz zu leisten hatte, oder ob sie sich darauf berufen konnte, dass man die Kabel sowieso hätte austauschen müssen.

(I) Klare Bezeichnung von Antecedens und Consequens.

Auch an dieser Stelle beginnt die Prüfung der Plausibilität der vorgetragenen Reserveursache mit einem Blick auf Antecedens und Consequens und mit der Frage, ob diese durch die vortragende Partei ausreichend klar dargestellt worden sind.⁶³⁹

637 S. Kapitel 2.2.7.

638 NJW 1994, 999.

639 S. Kapitel 6.2.1 (1).

Geschildert wird, dass unter dem Grundstück der beklagten GmbH, die auf besagtem Gelände bauen wollte, Kabel der Klägerin verliefen. Diese Kabel mussten ausgetauscht werden, nachdem sie bei Bauarbeiten der Beklagten beschädigt worden waren. Im Prozess wurde argumentiert, dass die Kabel, die eigentlich noch funktionsfähig waren, sowieso bei irgendeinem anderen Schadensereignis zerstört worden wären, sodass man sie später in jedem Fall hätte auswechseln müssen. Als Antecedens wird also auf ein unbestimmtes alternatives Schadensereignis verwiesen, ohne dessen Eigenart zu benennen, einen Zeitpunkt oder einen Grund für das Auftreten zu bezeichnen. Das Antecedens wird also nur sehr vage umschrieben und wird so den Anforderungen einer klaren Bezeichnung nicht gerecht. Das Consequens ist hingegen verhältnismäßig klar dargelegt worden; nämlich die Zerstörung der Kabel.⁶⁴⁰

(II) Realisierbarkeit des Antecedens.

Die fehlende Präzisierung des Antecedens wirkt sich auf die gesamte Prüfung aus. Ist eine bestimmte Situation nur in groben Zügen skizziert worden, kann man auch keine Aussage darüber treffen, ob sie realisierbar gewesen wäre oder nicht.⁶⁴¹ Die Anforderungen von (II) können daher nicht erfüllt werden.

(III) Klare Bezeichnung und logische Konsistenz der verbindenden Zwischenschritte.

Ebenso wenig kann man Zwischenschritte konstruieren, die vom Antecedens zum Consequens geführt hätten. Solche bietet auch der Sachverhalt nicht an.⁶⁴²

(IV) Übereinstimmung mit den allgemeinen Erfahrungssätzen der wirklichen Welt.

Auch eine klare Aussage zu diesem letzten Prüfungspunkt⁶⁴³ kann kaum getroffen werden. Es kann einzig gesagt werden, dass eine Abnutzung der Kabel ohne äußere Einflüsse den allgemeinen Erfahrungssätzen widersprechen würde. Denn die betroffenen Kabel waren quasi endlos haltbar.

640 BGH, Urteil vom 01.02.1994-VI ZR 229/92 (NJW 1994, 999 (999 ff)).

641 S. Kapitel 6.2.1 (4).

642 S. Kapitel 6.2.1 (2).

643 S. Kapitel 6.2.1 (3).

Sie hätten also ohne den durch die Beklagte verursachten Schaden nicht ausgetauscht werden müssen.

6.2.4.3. Zwischenfazit

So kommt man zu dem Ergebnis, dass die Reserveursache der anderweitig zerstörten Kabel nach den angelegten Maßstäben nicht als plausibel bewertet werden kann. In Abschnitt 5.2.4.2 kommt man anhand der an Lewis angelehnten Analyse zu dem entsprechenden Ergebnis: das fragliche kontrafaktische Konditional ist falsch. In Einklang mit diesen beiden Ergebnissen wurde die Reserveursache auch vom Gericht nicht berücksichtigt.⁶⁴⁴ Abschließend erkennt man in diesem Kapitel, in dem beide Reserveursachen als unplausibel eingeordnet werden, dass insbesondere das Vorliegen von ausreichenden Informationen für die positive Bewertung von hypothetischen Kausalverläufen von essenzieller Bedeutung ist. Werden nicht genügend Details zur Beschreibung der Reserveursache angeboten, ist diese nicht plausibel.

6.3. Fazit

Die Ergebnisse des Kapitels 6 sollen an dieser Stelle abschließend zusammengetragen werden. Dabei wird zuerst nur auf die Anwendung der Plausibilitätskriterien in Abschnitt 6.2 eingegangen. Diese sollen anschließend den Schlussfolgerungen aus Kapitel 5.2 zu den Wahrheitswertkriterien von David Lewis gegenübergestellt werden. Auf dieser Grundlage können die Ergebnisse beider Kapitel eingeordnet und eine erste Antwort auf die Frage gefunden werden, wann Reserveursachen im deutschen Zivilrecht berücksichtigt werden sollten, und wann nicht.

6.3.1. Fazit zur Anwendung der Plausibilitätskriterien im Zivilrecht

Die Kriterien, die Historiker und Politikwissenschaftler für die Bewertung von Counterfactuals verwenden, bilden mit den hier durchgeführten Modifikationen eine unterstützende Grundlage, um juristische Sachverhalte

644 BGH, Urteil vom 01.02.1994-VI ZR 229/92 (NJW 1994, 999).

mit Reserveursachen zu beurteilen. Sie bieten einen neuen Blickwinkel auf die untersuchten Fallkonstellationen, der durch eine rein juristische Betrachtungsweise verwehrt bliebe.

Im Gegensatz zu Kapitel 5.2, in dem die Wahrheitswertkriterien von David Lewis umformuliert und auf juristische Sachverhalte angewendet werden, stellt man in diesem Kapitel fest, dass die hypothetischen Kausalverläufe den angelegten Kriterien auf den ersten Blick nicht immer entsprechen. In der zuerst untersuchten Fallgruppe, den Anlageschäden, beschäftigt sich das zuständige Gericht einmal mit einer plausiblen Reserveursache (im Behandlungsfehler-Fall⁶⁴⁵) und einmal mit einer unplausiblen Reserveursache (im Sprengarbeiten-Fall⁶⁴⁶). In der zweiten Fallgruppe kommt man hingegen in den beiden Fallbeispielen „Schweine Stall“⁶⁴⁷ und „Schiffsschleuse“⁶⁴⁸ zu dem Ergebnis, dass die angeführten hypothetischen Kausalverläufe plausible Geschehen darstellen. Die Beispiele der letzten Gruppe, „Garagenbrand“⁶⁴⁹ und „Grundstücksarbeiten“⁶⁵⁰, werden wiederum einheitlich als unplausibel bewertet. In drei von sechs Fällen kommt man also zu dem Ergebnis, dass die durch den Beklagten vorgetragene Reserveursache nicht plausibel ist. Das könnte gegen die Eingangsthese der grundsätzlichen Beachtlichkeit von Reserveursachen im Zivilrecht sprechen. Es wurde nämlich angenommen, dass hypothetische Kausalverläufe im zivilen Schadensrecht grundsätzlich berücksichtigt werden sollten, falls dieses Ergebnis durch die Beurteilung von Counterfactuals in anderen Disziplinen gestützt würde.

Die Ablehnung der These an dieser Stelle wäre jedoch verfrüht. Denn trotz der bereits durchgeführten Anpassung der historischen Kriterien für den juristischen Gebrauch, fällt nun auf, dass sie weiterhin in ihrer Ursprungswissenschaft verhaftet sind, deren Forschungsziel nicht immer mit den Bedürfnissen der Rechtswissenschaft übereinstimmt. Nach einer nochmaligen Betrachtung der fraglichen, von den Kriterien abweichenden, Sachverhalte muss dieser erste Eindruck, juristische Reserveursachen wären teilweise unplausibel, wieder revidiert werden.

645 BGH, Beschluss vom 31.05.2016-VI ZR 305/15 (NJW 2016, 3785).

646 OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.02.2010-19 U 13/09 (NJW-RR 2010, 1106).

647 BGH, Urteil vom 13.02.1958-VII ZR 108/57 (JurionRS 1958, 13670).

648 BGH, Urteil vom 13.10.1966-II ZR 173/64 (JurionRS 1966, 10455).

649 Zitiert aus *Grüneberg/Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch, 2022, Vorb. vor § 249 Rn. 60.

650 BGH, Urteil vom 01.02.1994-VI ZR 229/92 (NJW 1994, 999).

6.3.2. Korrektur der gefundenen Ergebnisse

Das Ergebnis des Kapitels 6.2 kommt durch die Tatsache zustande, dass das Hauptaugenmerk aufgrund der verwendeten Bewertungskriterien darauf gerichtet wird, dass der hypothetische Kausalverlauf den Regeln der wirklichen Welt sowohl vor als auch nach dem Antecedenszeitpunkt weitestgehend entsprechen muss. Im ersten als unplausibel eingeordneten Fall, den Sprengarbeiten,⁶⁵¹ ist es jedoch nicht möglich, einen Ereignisverlauf zu konstruieren, der sowohl den Erfahrungen der wirklichen Welt entspricht, als auch die Straßensprengung im Zuge der Arbeiten am Regenwasserkanal verhindert. In den weiteren Fällen, die den Anforderungen der historischen Kriterien nicht gerecht werden, werden in den Sachverhalten weder über den wirklichen noch über den hypothetischen Kausalverlauf ausreichende Informationen zur Verfügung gestellt, um eine qualifizierte Bewertung der Fälle durchführen zu können. So enthält der Sachverhalt des Garagenbrand-Falls keine weiteren Angaben zu den Umständen des tatsächlichen Unfalls und des hypothetischen Garagenbrands.⁶⁵² Im Beispiel „Grundstücksarbeiten“ fehlen Angaben dazu, wie die zerstörten Kabel auf andere Weise beschädigt worden wären, wenn sie im Zuge der Bauarbeiten auf dem Grundstück der Beklagten in Takt geblieben wären.⁶⁵³ Diese beiden Reserveursachen sind also nicht ausreichend detailliert geschildert worden, um bewerten zu können, ob sie den Erfahrungen der wirklichen Welt entsprechen. Sie können daher nicht als plausibel eingeschätzt werden. Dieses Ergebnis kann und muss jedoch korrigiert werden.

Im Sprengarbeitenfall⁶⁵⁴ liegt die Korrekturbedürftigkeit darin, dass es sich bei dem Fall um eine Anlagenkonstellation handelt. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass die Reserveursache, die sich ohne das Schadensereignis verwirklicht hätte, zum Schädigungszeitpunkt im geschädigten Objekt schon angelegt war.⁶⁵⁵ Es steht tatsächlich fest, dass sich der Anlageschaden, hätte das Schädigungsereignis nicht stattgefunden, verwirklicht hätte. Das fragliche Objekt wäre also in jedem Fall geschädigt worden. Das führt in der juristischen Diskussion, wie in Kapitel 2.2.8 dargelegt, sogar dazu, dass Anlageschäden von einem Teil der wissenschaftlichen Meinung nicht

651 OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.02.2010-19 U 13/09 (NJW-RR 2010, 1106).

652 Zitiert aus *Grüneberg/Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch, 2022, Vorb. vor § 249 Rn. 60.

653 BGH, Urteil vom 01.02.1994-VI ZR 229/92 (NJW 1994, 999).

654 OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.02.2010-19 U 13/09 (NJW-RR 2010, 1106).

655 S. Kapitel 2.2.8.

als Reserveursachen angesehen werden. Stattdessen wird ihre Berücksichtigung im Rahmen der Schadensbestimmung auch damit begründet, dass diese Schadensart sich schon zum Zeitpunkt der ersten Schädigung wertmindernd auswirke, sodass es sich bei der Berücksichtigung lediglich um eine konsequente Anwendung von § 249 BGB handle.⁶⁵⁶ Obwohl dieser Ansicht in der vorliegenden Arbeit nicht gefolgt wird, verdeutlicht sie doch die Besonderheit der Anlageschäden auf einfache Weise. Es geht dort ausnahmsweise nicht darum, ob der angelegte Schaden sich hätte verwirklichen können, oder nicht. Es geht lediglich darum, zu berücksichtigen, dass dieser bestand, und dass der gleiche Schaden ohne das Handeln des Schädigers sowieso eingetreten wäre. Die Frage nach der Realisierbarkeit des hypothetischen Antecedens ist daher aus juristischer Sicht für diese Fallgruppe von untergeordneter Bedeutung. Ob der Anlageschaden hätte eintreten können oder nicht, ändert nichts an der Tatsache seines Bestehens und seiner potentiellen Auswirkungen auf das Schadensobjekt. Er hängt nur davon ab, ob das tatsächliche Schadensereignis hinweggedacht werden kann, oder nicht. Kriterium (II) „Realisierbarkeit des Antecedens“ spielt daher an dieser Stelle keine Rolle. Das heißt nicht, dass das Merkmal (II) von vornherein aus der Bewertungsmatrix für juristische Sachverhalte hätte herausgenommen werden sollen. Denn in allen Fallkonstellationen, in denen kein Anlageschaden vorliegt, spielt die Frage, ob das Antecedens hätte eintreten können, tatsächlich eine wichtige Rolle. Dann ist die Frage, ob sich der hypothetische Kausalverlauf überhaupt hätte verwirklichen können, eines der Hauptprobleme im Umgang mit Reserveursachen. Nur in den Anlagefällen, in denen klar ist, dass die Reserveursache ohne die Schädigung ebenfalls zu einem Schaden geführt hätte, kann auf dieses Kriterium verzichtet werden. Da im Fall „Sprengarbeiten“ die Anforderungen der restlichen Plausibilitätskriterien eingehalten werden, kommt man an dieser Stelle zu dem Ergebnis, dass das Counterfactual im Fallbeispiel doch plausibel ist. Die Reserveursachen in den Anlagekonstellationen stellen daher einheitlich plausible Counterfactuals dar.

Auch im Garagenbrandfall⁶⁵⁷ gilt es, die ursprüngliche Beurteilung des Sachverhaltes durch die veränderten historischen Kriterien noch einmal anzupassen. Die Reserveursache wird in diesem Fall nur deshalb als unplausibel eingestuft, weil es sich um einen Lehrbuch-Fall handelt, der nicht genügend Informationen enthält, um eine wirkliche Bewertung an-

656 S. Kapitel 2.2.8.

657 Zitiert aus *Grüneberg/Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch, 2022, Vorb. vor § 249 Rn. 60.

hand der geforderten Kriterien durchführen zu können. Gäbe es weitere Angaben zum Verlauf des Unfalls, zu den zwei Tagen zwischen Unfall und Garagenbrand und über den Garagenbrand selber, ist davon auszugehen, dass die Anforderungen der angepassten historischen Kriterien erfüllt würden. Die Kriterien, die von weiteren Sachverhaltsangaben unabhängig sind, werden nämlich eingehalten. Denn grundsätzlich handelt es sich bei der geschilderten Reserveursache um ein Ereignis, dass in der tatsächlichen Welt durchaus vorkommt und daher möglich gewesen wäre. So ist letztendlich auch dieser Fall kein Beispiel dafür, dass Reserveursachen grundsätzlich den hier angelegten Plausibilitätskriterien nicht entsprechen.

Anders stellt sich die Situation lediglich in der Konstellation der Grundstücksarbeiten⁶⁵⁸ dar. Hier ist eine Ergebniskorrektur nicht möglich. In diesem Fall wird die Reserveursache zwar auch mangels ausreichender Informationen als unplausibel eingestuft. Hier fehlen jedoch im Gegensatz zum Garagenbrandfall nicht generell die benötigten Sachverhaltsbeschreibungen. Denn es handelt sich um einen echten Fall. Doch es wird keine Begründung dafür geliefert, wie und wann das Antecedens hätte eintreten können. Das Vorbringen der beklagten GmbH bietet keine Grundlage dafür anzunehmen, dass die fraglichen Fernmeldekabel tatsächlich auf eine andere Weise zerstört worden wären, wenn sie nicht durch die Bauarbeiten der Beklagten beschädigt worden wären. Es handelt sich also, wie auch von dem im Urteil erwähnten Sachverständigengutachten bestätigt, um eine falsche Annahme. Diese wäre daher auch aus juristischer Sicht nicht mit den Regeln des Beweisrechts beweisbar gewesen. Die Argumentation der Beklagten stellt daher an dieser Stelle tatsächlich eine unplausible Reserveursache dar.

Nach den durchgeführten Korrekturen kommt man so zu dem Ergebnis, dass eine Großzahl der Fälle plausible hypothetische Kausalverläufe enthalten. Fünf von sechs Fällen erfüllen die Anforderungen der angepassten historischen Kriterien. Nur der letzte Fall, die Grundstücksarbeiten, ist nicht plausibel. Reserveursachen, die ausreichend detailliert geschildert werden und den allgemeinen Erfahrungssätzen entsprechen, sind also plausibel. Bei Anlagefällen ist das nicht davon abhängig, ob im Sinne von (II) das Antecedens realisierbar ist oder nicht, wie das bei den anderen Fallgruppen der Fall ist. Das Kriterium entfällt hier als Maßstab.

So untermauert das Ergebnis der historischen Untersuchungsmethode die These, dass Reserveursachen grundsätzlich berücksichtigt werden soll-

658 BGH, Urteil vom 01.02.1994-VI ZR 229/92 (NJW 1994, 999).

ten. Denn aus Sicht dieser Methode sind juristische hypothetische Kausalverläufe unter den geschilderten Voraussetzungen plausibel.

6.3.3. Gegenüberstellung der Ergebnisse der philosophischen und historischen Bewertungskriterien

Um die beiden Untersuchungen zusammenzuführen, soll hier eine erste Gegenüberstellung der Ergebnisse erfolgen. Eine tiefergehende Analyse wird sich im letzten Kapitel anschließen.

In den beiden vorangehenden Kapiteln werden hypothetische Kausalverläufe, die zivilrechtlichen Urteilen entnommen sind, anhand der folgenden Bewertungskriterien analysiert, die an philosophische und historische Methoden angelehnt sind:

An David Lewis angelehntes Bewertungsschema	An Historiker und Politikwissenschaftler angelehntes Bewertungsschema
(A) Vermeidung großer spontaner Änderungsereignisse, die einen Geschehensverlauf beeinflussen, der den allgemeinen Erfahrungssätzen entspricht.	(I) Klare Bezeichnung von Antecedens und Consequens.
(B) Maximierung übereinstimmender Geschehensverläufe vor dem Antecedenszeitpunkt.	(II) Realisierbarkeit des Antecedens.
(C) Vermeidung kleiner spontaner Änderungsereignisse, die einen Geschehensverlauf beeinflussen, der den allgemeinen Erfahrungssätzen entspricht.	(III) Klare Bezeichnung und logische Konsistenz der verbindenden Zwischenschritte.
(D) Übereinstimmung bezüglich einzelner Ereignisse und Sachverhalte.	(IV) Übereinstimmung mit den allgemeinen Erfahrungssätzen der wirklichen Welt.

Die Ergebnisse dieser beiden Analysen, die sich auf dieselben Fälle beziehen, kommen in allen Beispielfällen zu den gleichen Ergebnissen, größtenteils zu positiven. In der ersten Gruppe der Anlagefälle werden von beiden Fallbeispielen die Anforderungen beider Methoden eingehalten.

Das heißt, die Reserveursachen entsprechen im Behandlungsfehlerfall und im Sprengarbeitenfall sowohl den Anforderungen an wahre kontrafaktische Konditionale als auch an plausible Counterfactuals. Es kommt sogar zu einer Übereinstimmung mit der juristischen Beurteilung der Fälle, da beide Reserveursachen von den Gerichten schadensmindernd berücksichtigt wurden. Die gewählten Beispiele der zweiten Fallgruppe, die sich dadurch auszeichnet, dass die Reserveursachen durch hypothetische Drittschädiger verursacht worden wären, werden ebenfalls sowohl durch die angepassten historischen Kriterien als auch durch die an David Lewis angelehnte Bewertungsmatrix als wahr, bzw. plausibel, bewertet. Nur aus Sicht der Rechtswissenschaft handelt es sich bei den Reserveursachen im Schiffsschleusen-Fall und im Schweinestall-Fall nicht um solche, die im Rahmen der Schadenszurechnung zu berücksichtigen sind. Schließlich wird auch der hypothetische Kausalverlauf des vorletzten analysierten Sachverhalts, des Garagenbrandfalls, sowohl als wahres kontrafaktisches Konditional als auch als plausibles Counterfactual eingeordnet. Das Gericht berücksichtigte die Reserveursache jedoch nur im Rahmen der Bestimmung des Nutzungsausfallschadens, nicht bei der Bestimmung des Ersatzes für den Objektwert des Taxis. Der letzte analysierte Sachverhalt, die Grundstücksarbeiten, erfüllt als einziges Beispiel die Anforderungen keiner der hier betrachteten Disziplinen. Der hypothetische Kausalverlauf stellt weder ein wahres kontrafaktisches Konditional dar noch ein plausibles Counterfactual noch wird er im Rahmen der Schadensersatzbestimmung berücksichtigt. Es ergibt sich, mit Ausnahme des letzten Falls, aus einer historischen und einer philosophischen Sicht also ein einheitliches Bild; nämlich, dass Reserveursachen grundsätzlich den an sie gestellten Anforderungen entsprechen. Nur aus juristischer Sicht ist die Beurteilung der einzelnen Fälle uneinheitlich. Die Tatsache, dass die an Philosophen, Politikwissenschaftler und Historiker angelegten Untersuchungsmethoden zu einheitlicheren Ergebnissen führen können, zeigt, dass die Vielfalt der juristisch möglichen Lösungen nicht notwendig ist. Man benötigt nicht für jede Situation, in der über den Umgang mit hypothetischen Kausalverläufen entschieden werden muss, eine singuläre Lösung. Dass juristische Reserveursachen anhand von fachfremden Methoden als wahre, bzw. plausible Counterfactuals bewertet werden können, stellt somit in Ergänzung zu der juristischen Auslegung von § 249 BGB⁶⁵⁹ ein zusätzliches Argument dafür dar, dass diese positive Wertung auch im Zivilrecht übernommen werden kann. Hypothetische Kausalverläufe sollten daher

659 S. Kapitel 2.2.2.

im zivilen Schadensrecht grundsätzlich Beachtung finden. Ausgehend von dieser Regel sind dann begründete Ausnahmefälle zu definieren. Dieser Ansatz wird im nächsten Kapitel ausgeführt.